

Peter Eller

Liquidation der GmbH

Gesellschaftsrecht
Steuerrecht
Rechnungslegung

Leseprobe, mehr zum Werk unter ESV.info/978-3-503-23996-2

5., neu bearbeitete Auflage

ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG

100 Jahre

Liquidation der GmbH

Gesellschaftsrecht – Steuerrecht – Rechnungslegung

Von

Peter Eller

Fachanwalt für Steuerrecht

Leseprobe, mehr zum Werk unter ESV.info/978-3-503-23996-2

5., neu bearbeitete Auflage

ERICH SCHMIDT VERLAG

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Weitere Informationen zu diesem Titel finden Sie im Internet unter

<https://ESV.info/978-3-503-23995-5>

Zitiervorschlag:

Eller, Liquidation der GmbH, 5. Aufl. 2025, Rn. ...

1. Auflage 2008
2. Auflage 2011
3. Auflage 2015
4. Auflage 2021
5. Auflage 2025

ISBN 978-3-503-23995-5 (gedrucktes Werk)

ISBN 978-3-503-23996-2 (eBook)

DOI <https://doi.org/10.37307/b.978-3-503-23996-2>

Alle Rechte vorbehalten

© Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2025

www.ESV.info

Die Nutzung für das Text und Data Mining ist ausschließlich dem Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG vorbehalten. Der Verlag untersagt eine Vervielfältigung gemäß § 44b UrhG ausdrücklich.

Druck: docupoint, Barleben

Für Constanze

Vorwort

Die GmbH ist mit über 1 Mio. Registrierungen die weitaus beliebteste Gesellschaftsform in Deutschland. Wird die wirtschaftliche Betätigung einer GmbH – auch in Form einer Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) – gleichgültig aus welchem Grund eingestellt, steht früher oder später die Frage nach deren rechtlicher Beendigung an, schon weil eine wirtschaftlich inaktive GmbH nur noch Kosten verursacht. Das Liquidationsverfahren ist zwar relativ langwierig sowie oft kostspielig und in rechtlicher und steuerlicher Hinsicht anspruchsvoll. Da die Alternativen zur Abwicklung jedoch ebenfalls nicht einfach zu handhaben sind und mangels Voraussetzungen vielfach von vorne herein ausscheiden, rückt das Liquidationsrecht der GmbH stärker in den Blickpunkt.

Dieses Werk ist an der Praxis orientiert und hat sich zum Ziel gesetzt, in kompakter und leicht verständlicher Form alle gesellschafts- und steuerrechtlichen Aspekte zu beleuchten, die am Ende des Lebens einer GmbH relevant sind. Für den gesellschaftsrechtlichen Teil wurde die gesamte relevante Rechtsprechung umfassend und aktuell eingearbeitet. Die steuerlichen Fragen im Rahmen einer Liquidation werden eingehend und anhand der Rechtsprechung von BFH und Finanzgerichten behandelt, insbesondere soweit sich in der Liquidation Abweichungen von der regulären Besteuerung der GmbH ergeben. Ein besonderes Augenmerk gilt der Besteuerung des Liquidationsergebnisses beim Anteilseigner, wobei die in der Praxis wichtige Verlustbehandlung im Rahmen des § 17 EStG einerseits und im Rahmen von § 20 Abs. 2 EStG andererseits einen breiten Raum einnimmt.

Die Rechtsprechung hat in den letzten Jahren für spektakuläre Volten bei zentralen Themen des Werks gesorgt, während der Steuergesetzgeber die einschlägigen Vorschriften mehrmals seinen Vorstellungen angepasst hat. Die Inkohärenz der Besteuerung der Kapitalerträge und Anteilsveräußerungen seit Einführung der Abgeltungssteuer und diverse Verlustabzugsbeschränkungen schaffen eine komplexe Gemengelage, die die Gerichte fortlaufend beschäftigen wird. Für die 5. Auflage wurden zahlreiche Praxistipps überarbeitet und neu aufgenommen: Wie sichert man mögliche Steuervorteile für den Fall der Liquidation durch geschickte und vorausschauende Planung? In welchen Fällen gelingt die „Einlage in letzter Minute“? Wie gestaltet man Finanzierungsinstrumente auf Seiten der Gesellschafter, z. B. mit einer Holding-Gesellschaft, damit der steuerliche Verlust beim Ausfall optimal anerkannt wird? Wie kann man die gewinnerhöhende Wirkung des § 5 Abs. 2a EStG beim Rangrücktritt unterlaufen? Welche Taktik hilft dem Gesellschafter, den maßgeblichen Zeitpunkt des Beteiligungsverlusts einzuhalten?

Angesprochen sind in erster Linie Steuerberater, Rechtsanwälte sowie Liquidatoren und deren Berater, die anhand dieses Leitfadens die gestalterischen Spielräume und problematischen Punkte während des Liquidationsverfahrens er-

kennen und meistern können. Ferner werden Alternativen zur Auflösung einer GmbH aufgezeigt wie stille Liquidation, Fortsetzung und Umwandlung. Schließlich werden die vielfältigen Probleme bei der Abwicklung von Pensionszusagen erörtert und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt. Praxistipps, Musterfälle, Checklisten und Vertragsmuster erleichtern dem Praktiker den Umgang mit der komplexen Materie., Die Gesetzgebung und die veröffentlichten Urteile mit Stand September 2024 sind vollständig eingearbeitet.

Gräfelfing, im September 2024

Peter Eller

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
Abkürzungsverzeichnis	15
Teil I Gesellschaftsrecht	19
A. Einführung	21
I. Abwicklung und Liquidation	21
1. Terminologie	21
2. Die Abwicklungsphasen im Überblick	21
3. Alternativen zur Liquidation	22
4. Fortsetzung der GmbH	24
II. Rechtsgrundlagen	24
B. Die Auflösung	25
I. Zwecke und Ziele der Auflösung	25
II. Auflösungsverfahren und Rechtsfolgen	25
III. Die Auflösungsgründe	26
1. Statutarische Auflösungsgründe (§ 60 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 GmbHG)	26
2. Gesellschafterbeschluss (§ 60 Abs. 1 Nr. 2 GmbHG)	27
3. Auflösung durch Gerichtsurteil (§ 60 Abs. 1 Nr. 3 GmbHG)	30
4. Auflösung bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§ 60 Abs. 1 Nr. 4 GmbHG)	31
5. Auflösung wegen Ablehnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse (§ 60 Abs. 1 Nr. 5 GmbHG)	32
6. Auflösung durch Verfügung des Registergerichts (§ 60 Abs. 1 Nr. 6 GmbHG)	33
7. Auflösung wegen Vermögenslosigkeit (§ 60 Abs. 1 Nr. 7 GmbHG)	34
8. Auflösung bei Nichtigkeit (§ 75 GmbHG, § 397 ff. FamFG) und weiteren schwerwiegenden Mängeln	35
9. Auflösung im Falle der Kein-Mann-GmbH	35
10. Auflösung einer Vor-GmbH	36
11. Sitzverlegung der Gesellschaft ins Ausland	36
12. Weitere Auflösungsgründe	37
13. Keine Auflösungsgründe	37
C. Liquidation	39
I. Wesen und Begriff der Liquidation	39
1. Die Liquidationszwecke	39
2. Kontinuität in der Liquidation	39
3. Diskontinuität in der Liquidation	41
II. Die Liquidation bis zur Schlussverteilung	43
1. Der Ablauf der Liquidation im Überblick	43

2.	Funktion und Wirkungen des Sperrjahrs	46
3.	Einzug und Pfändung von Forderungen gegen Gesellschafter	54
4.	PKH-Bewilligung für eine GmbH in Liquidation	56
5.	Befreiung von Pensionsverpflichtungen	57
6.	Behandlung von Gesellschafterdarlehen mit Rangrücktritt	58
III.	Die Liquidatoren	59
1.	Die Bestellung und der Rechtsstatus der Liquidatoren	59
2.	Beendigung des Liquidatorenamtes und des Anstellungs- verhältnisses	66
3.	Aufgaben der Liquidatoren	78
4.	Die handels- und steuerrechtlichen Pflichten des Liquidators	82
5.	Vertretungsbefugnis der Liquidatoren	85
6.	Persönliche Haftung und strafrechtliche Verantwortung der Liquidatoren	92
IV.	Abschluss der Liquidation	100
1.	Handels- und steuerrechtlicher Abschluss	100
2.	Die Schlussverteilung des Vermögens	101
3.	Aufbewahrung der Schriften und Bücher	102
V.	Liquidation nach Ablehnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse	103
VI.	Liquidation der Vorgesellschaft	105
VII.	Stille und betrügerische Liquidationen	105
1.	Die Bestattungsfälle und deren Eindämmung durch die Gerichte	105
2.	Rechtsprechung nach der GmbH-Reform	113
D.	Beendigung und Nachtragsliquidation	115
I.	Die Beendigung	115
1.	Die beantragte Löschung im Handelsregister	115
2.	Die zwangsweise Löschung im Handelsregister	118
II.	Die Nachtragsliquidation	127
1.	Notwendigkeit, Gang und Reichweite der Nachtragsli- quidation	127
2.	Besonderheiten bei der Bestellung der Liquidatoren	130
3.	Fallgruppen der Zulässigkeit der Nachtragsliquidation	132
4.	Unzulässigkeit der Nachtragsliquidation	135
5.	Vorläufige Prozessführungsbefugnis einer gelöschten GmbH ohne Nachtragsliquidation	137
E.	Fortsetzung der aufgelösten GmbH und Umwandlungen	139
I.	Die Fortsetzung der aufgelösten GmbH	139
1.	Grundvoraussetzungen	139
2.	Fortsetzung vor und bei teilweiser oder vollständiger Vermögensverteilung	140

3. Fortsetzung einer vermögenslosen, nicht gelöschten GmbH	143
4. Fortsetzung einer gelöschten GmbH	146
II. Umwandlung vor und nach der Auflösung einer GmbH	147
1. Umwandlungen als Alternative zur Liquidation	147
2. Mögliche Umwandlungsarten	148
3. Umwandlung einer aufgelösten GmbH	149
Teil 2 Rechnungslegung und Steuerrecht	153
A. Liquidationsrechnungslegung	155
I. Vorüberlegungen	155
II. Schlussbilanz der werbenden Gesellschaft	155
III. Liquidationseröffnungsbilanz	156
IV. Jahresabschlüsse in der Liquidation	160
V. Liquidationszwischenbilanz	161
VI. Liquidationsschlussbilanz	161
VII. Liquidations-Schlussrechnung	162
B. Besteuerung auf Gesellschaftsebene	163
I. Verfahrensfragen	163
II. Körperschaftsteuer	163
1. Fortdauer der Körperschaftsteuerpflicht	163
2. Der Drei-Jahres-Besteuerungszeitraum nach § 11 KStG	163
3. Ermittlung des Liquidationsgewinns	169
4. Rückzahlung aus dem steuerlichen Einlagekonto	177
5. Körperschaftsteuerliches Einkommen und Körper- schaftsteuerguthaben	178
6. Zusammenfassendes Schema zur Ermittlung des Liquidationsgewinnes	181
7. Regelungen zum Übergang ins Teileinkünfteverfahren	181
8. Ende der Körperschaftsteuerpflicht	182
III. Gewerbesteuer	182
IV. Umsatzsteuer	185
C. Besteuerung des Abwicklungserlöses bei den Anteilseignern	187
I. Überblick über die gesetzliche Systematik	187
II. Anteile natürlicher Personen und Personengesellschaften	188
1. Systematik und Vorüberlegungen	188
2. Liquidationserlös als Kapitalertrag	189
3. Liquidationserlös als Veräußerungserlös	197
III. Körperschaften als Anteilseigner	211
1. Weit gehende Steuerbefreiung des Liquidationserlöses	211
2. Ausnahmen	212
IV. Der maßgebliche Gewinn- und Verlustzeitpunkt	213
1. Die Bedeutung des Zeitpunkts der Verlustrealisierung	213
2. Zeitpunkt nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung	216

V.	Der Abzug von laufenden und nachträglichen Werbungskosten	228
1.	Der Abzug von Werbungskosten zu Kapitalerträgen	228
2.	Die Abgrenzung zu Werbungskosten aus nichtselbstständiger Arbeit	235
VI.	Der Ausfall von Gesellschafterdarlehen, Finanzierungshilfen und Einlagen	237
1.	Der gesellschaftsbezogene Ansatz zu nachträglichen Anschaffungskosten	237
2.	Keine gesellschaftsrechtliche Veranlassung nach der Rechtsprechung	253
3.	Abzug von Darlehensausfällen im Rahmen des § 20 Abs. 2 EStG	255
4.	Kritik	258
VII.	Besonderheiten bei der Gewerbesteuer	260
D.	Die Ablösung von Pensionszusagen	263
I.	Umkehrung der Steuervorteile bei vorzeitigem Ende von Pensionszusagen	263
II.	Die Behandlung verfallbarer Pensionsansprüche	264
III.	Die steuerbefreite Übertragung von unverfallbaren Pensionszusagen	265
IV.	Der Verzicht auf unverfallbare Pensionszusagen ohne Gegenleistung	266
1.	Volle Werthaltigkeit der Pensionszusage	266
2.	Wertlose Pensionszusage	269
3.	Teilwerthaltigkeit der Pensionszusage	269
V.	Der Verzicht auf unverfallbare Pensionszusagen gegen Abfindung	269
1.	Die Abfindung entspricht dem Teilwert der Pensionszusage	270
2.	Die Abfindung ist niedriger als der Teilwert der Pensionszusage	272
3.	Die Abfindung ist höher als der Teilwert der Pensionszusage	272
VI.	Der Verzicht auf unverfallbare Pensionszusagen gegen Übertragung der Ansprüche gegen die Rückdeckungsversicherung	273
Anhang	275
A.	Checkliste Regelablauf der Liquidation	277
B.	Muster eines Verschmelzungsvertrages	279
C.	BMF-Schreiben vom 07.06.2022	283
	Ertragsteuerrechtliche Behandlung von Gesellschafterdarlehen (§ 17 Absatz 2a EStG), Bürgschaftsregress- und vergleichbaren Forderungen	283
I.	Nachträgliche Anschaffungskosten	283
II.	Bürgschaftsregressforderung und vergleichbare Forderung	287
III.	Berücksichtigung von Verlusten aus Gesellschafterdarlehen bei den Einkünften aus Kapitalvermögen	287

IV. Anwendungsregelung (Abschnitt I und II)	290
D. BMF-Schreiben vom 14.08.2012	291
Verzicht des Gesellschafter-Geschäftsführers einer Kapitalgesellschaft auf eine Pensionsanwartschaft als verdeckte Einlage (§ 8 Absatz 3 Satz 3 KStG); Verzicht auf künftig noch zu erdienende Pensionsanwartschaften (sog. Future Service)	291
Literaturverzeichnis	293
Stichwortverzeichnis	299

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
a. a. O.	angegeben anderen Orts
Abs.	Absatz
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
AktG	Aktiengesetz
AnfG	Anfechtungsgesetz
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
Aufl.	Auflage
BAG	Bundearbeitsgericht
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landgericht
BayObLGZ	Sammlung von Entscheidungen des BayObLG in Zivilsachen
BB	Betriebsberater
BetrAVG	Gesetz zur Verbesserung der Betrieblichen Altersversorgung
BewG	Bewertungsgesetz
BFH	Bundesfinanzhof
BFH/NV	Sammlung amtlich nicht veröffentlichter Entscheidungen des BFH
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Amtliche Sammlung von Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BMF	Bundesminister der Finanzen
BRAGO	Bundesrechtsanwaltsvergütungsordnung
BR-Drucks.	Bundesratsdrucksache
BStBl.	Bundessteuerblatt
Buchst.	Buchstabe
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
DB	Der Betrieb
DDG	Digitale-Dienste-Gesetz
d. h.	das heißt
DNotZ	Deutsche Notarzeitschrift
DStZ	Deutsche Steuerzeitung
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte

EStG	Einkommensteuergesetz
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGHE	Entscheidungen des EuGH, amtliche Sammlung
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
ff.	fortfolgende
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FG	Finanzgericht
FGG	Gesetz über die Freiwillige Gerichtsbarkeit
FGO	Finanzgerichtsordnung
GStB	Gestaltende Steuerberatung
GewStG	Gewerbsteuergesetz
GewStDV	Gewerbsteuer-Durchführungsverordnung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung i. d. F. des MoMiG
GmbHG a. F.	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung i. d. F. vor In-Kraft-Treten des MoMiG
GmbH-StPr	GmbH-Steuerpraxis
GmbHR	GmbH-Rundschau
GmbH-StB	GmbH-Steuerberater
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
h. M.	herrschende Meinung
i. d. F.	in der Fassung
i. d. R.	in der Regel
i. E.	im Einzelnen
i. L.	in Liquidation
i. S. d.	im Sinne des/der
INF	Die Information über Steuer und Wirtschaft
InsO	Insolvenzordnung
i. V. m.	in Verbindung mit
JKomG	Justizkommunikationsgesetz
JZ	Juristenzeitschrift
JW	Juristische Wochenschrift
KG	Kammergericht, Kommanditgesellschaft
KÖSDI	Kölner Steuerdialog
KSI	Krisen- Sanierungs- und Insolvenzberatung
KStG	Körperschaftsteuergesetz
KStH	Körperschaftsteuer-Hinweise
KStR	Körperschaftsteuerrichtlinien 2015

LöschG	Löschungsgesetz
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
m. E.	meines Erachtens
MoMiG	Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen
n. F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW Rechtsprechungsreport Zivilrecht
Nr.	Nummer
m. w. Nw.	mit weiteren Nachweisen
NWB	Neue Wirtschaftsbriefe
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
OFD	Oberfinanzdirektion
OLG	Oberlandesgericht
Rdnr.	Randnummer
rkr.	rechtskräftig
Rz.	Randziffer
s. o.	siehe oben
StB	Der Steuerberater
StGB	Strafgesetzbuch
StuB	Steuern und Bilanzen
s. u.	siehe unten
TDG/MDStV	Teledienstegesetz/Mediendienste-Staatsvertrag
u. a.	unter anderem
Ubg	Die Unternehmensbesteuerung
UmwG	Umwandlungsgesetz
UmwStG	Umwandlungssteuergesetz
UStG	Umsatzsteuergesetz
WM	Wertpapiermitteilungen
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Insolvenzpraxis

Teil 1 – Gesellschaftsrecht

VI. Der Ausfall von Gesellschafterdarlehen, Finanzierungshilfen und Einlagen

1. Der gesellschaftsbezogene Ansatz zu nachträglichen Anschaffungskosten

1.1. Die Maßgeblichkeit der gesellschaftsrechtlichen Veranlassung im Überblick

Der BFH zog den Kreis der Anschaffungskosten in § 17 Abs. 2 EStG vor der Geltung des MoMiG zunächst weit, weil dies das Nettoprinzip der Einkommensbesteuerung gebiete.⁷⁸⁰ Alle zum Erwerb und dem Halten der Beteiligung aufge-

778 BFH, Urteil vom 01. 03. 2005, VIII R 26/03. Im Fall hatte der BFH über nachträgliche Anschaffungskosten zu entscheiden und hat lediglich darauf hingewiesen, dass die Entrichtung der Lohnsteuer durch den Gesellschafter-Geschäftsführer auch als Werbungskosten in Bezug auf dessen nichtselbständigen Einkünfte betrachtet werden können und diese Frage noch nicht abschließend geklärt sei.

779 FG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 02. 07. 2013, 4 K 1508/09.

780 BFH, Urteil vom 12. 10. 1999, VIII R 46/98, BFH/NV 2000, 561. Ein wesentlich beteiligter Gesellschafter kann sogar den Ausfall des Rückgriffs aus einer Bürgschaft, die er einem Dritten für ein für die GmbH günstiges Geschäft einräumt, als nachträgliche Anschaffungskosten geltend machen, BFH, Urteil vom 04. 03. 2008, IX R 80/06.

Teil 2 – Rechnungslegung und Steuerrecht

wendeten Kosten gehören hierzu und damit auch die vorweggenommenen⁷⁸¹ und die nachträglichen Aufwendungen, sofern sie durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst sind, keine Werbungskosten im Sinne der §§ 19, 20 EStG und keine Veräußerungskosten sind. Zu den Anschaffungskosten gehören nicht nur die ursprünglichen Aufwendungen für den Erwerb des Geschäftsanteils, also das anteilige Stammkapital und ggf. ein Aufgeld für später eintretende Gesellschafter, sondern alle auf der Ebene der Kapitalgesellschaft als solche zu wertende Nachschüsse (§§ 26 ff. GmbHG) und verdeckte Einlagen.⁷⁸² Davon abzugrenzen sind lediglich reguläre gesellschaftsrechtliche Einlagen. (s. 1.4.).

Zu den nachträglichen Anschaffungskosten wurden nach gefestigter Rechtsprechung auch ausgefallene eigenkapitalersetzende Gesellschafterdarlehen gerechnet. Erst mit dem Urteil vom 11.07.2017 vollzog der BFH eine Kehrtwende, als er die eigenkapitalersetzenden Gesellschafterdarlehen infolge des Inkrafttretens des MoMiG am 01.11.2008 aus dem Kreis der nachträglichen Anschaffungskosten eliminierte und lediglich einen Vertrauensschutz bis zum 27.09.2017, dem Tag der Veröffentlichung des Urteils, gewährte. Diese Kehrtwende, hat der Gesetzgeber zwischenzeitlich neutralisiert und mit Wirkung ab dem 01.08.2019 § 17 Abs. 2a EStG eingefügt, der im Wesentlichen die Verwaltungsauffassung im BMF-Schreiben vom 21.10.2010 übernimmt aber auch darüber hinausgeht (s. Ziff. 1.2.). Dabei tritt die neue Rechtslage antragsgebunden sogar rückwirkend ein.⁷⁸³

Von nachträglichen Anschaffungskosten spricht man auch, wenn ein Gesellschafter Verbindlichkeiten der GmbH übernimmt, um die Gesellschaft insolvenzfrei abwickeln zu können, beispielweise Steuerschulden und Kosten des Jahresabschlusses der GmbH.⁷⁸⁴ Das gleiche wird für vom beherrschenden Ge-

781 Vorweggenommene Anschaffungskosten werden angenommen, wenn ein eigenkapitalersetzendes Darlehen im Hinblick auf die Beteiligung an der Gesellschaft noch vor dem Beitritt ausgereicht wurde, so FG Düsseldorf, Urteil vom 05.07.2012, 11 K 4602/10 F rkr.; FG Münster, Urteil vom 20.01.2010, 7 K 5023/07 E, EFG 2010, 957, rkr. Die Revision beim BFH unter IX R 10/10 wurde zurückgenommen.

782 Verdeckte Einlagen dürfen jedoch in der Liquidation nicht kreativ und damit u.Ust. rechtsmissbräuchlich eingesetzt werden. Das FG Münster hat in einem einschlägigen Fall klar alle maßgeblichen Merkmale eines Gestaltungsmissbrauchs nach § 42 AO festgestellt (Urteil vom 14.06.2022, 2 K 1552/19 E, rkr.): Die Gesellschafter hatten ihre GmbH Aktien zum Kurswert von mehr als 1 Mio. € veräußert und den Kaufpreis für die GmbH mit einem mit 0,1 % verzinsten Gesellschafterdarlehen finanziert. Nachdem die Aktien stark gefallen waren, haben die Gesellschafter im Zuge der Auflösung der GmbH diese Aktien zum Stand der Gesellschafterdarlehen plus Zinsen herausgekauft und mit der Darlehensrückforderung verrechnet. Sie wollten damit – vergeblich – erreichen, dass in Höhe der verdeckten Einlage durch den überhöhten Ankauf der Aktien von der GmbH bei den Gesellschaftern nachträgliche Anschaffungskosten angenommen werden könnten.

783 OFD Frankfurt, Verfügung vom 14.04.2021, S 2244 A-37-St 519 mit ausführlicher Darstellung der Gewinnermittlung nach § 17 EStG im Hinblick auf die Änderungen im MoMiG einschließlich der Auswirkungen auf das Zwerganteils- und Sanierungsprivileg und auch unter dem Aspekt des später eingefügten § 17 Abs. 2a EStG.

784 BFH, Urteil vom 12.12.2000, VIII R 652/93, BB 2001, 570.

C. Besteuerung des Abwicklungserlöses bei den Anteilseignern

sellschafter-Geschäftsführer gezahlte Lohnsteuerrückstände der GmbH⁷⁸⁵ und für die Zahlungen auf eine Bürgschaftsverpflichtung eines Gesellschafters, die er für die GmbH eingegangen ist, angenommen. Die Voraussetzungen für den Ansatz richten sich danach, wie ein entsprechendes Gesellschafterdarlehen zu behandeln gewesen wäre, bei dem die Rechtsprechung differenziert (s. Ziffer 1.2.). Dabei gilt bei einer gestreckten zinsbelasteten Rückzahlung nur der Tilgungsanteil als Anschaffungsaufwand. Eine Ratentilgung ohne Zinsbelastung ist dagegen abzuzinsen.⁷⁸⁶

Ein Gesellschafter-Geschäftsführer kann ferner nachträgliche Anschaffungskosten geltend machen, wenn der Insolvenzverwalter gegen ihn zivilrechtliche Ansprüche gerichtlich durchgesetzt hat.⁷⁸⁷ Der Liquidationsverlust steht in diesem Fall für den betroffenen Gesellschafter-Geschäftsführer im Übrigen erst fest, wenn das Klageverfahren abgeschlossen ist (s. Teil 2 IV.2.3.).

Nach der Rechtsprechungsänderung im Urteil vom 11.07.2017 mit einem völlig neuen Ansatz zu Darlehensausfallverlusten im Rahmen des § 20 Abs.2 EStG einerseits und der Einführung des § 17 Abs.2a EStG mit antragsgebundener Rückwirkung andererseits stellt sich die Rechtslage hinsichtlich der zeitlichen Anwendung und der deutlich unterschiedlichen Steuerauswirkungen sehr unübersichtlich dar. Zudem muss in einigen Sachverhaltsgestaltungen darauf geachtet werden, ob die Regulär- oder die Abgeltungsbesteuerung anzuwenden ist, was weitere Differenzierungen erfordert. Welche Aufwendungen von Gesellschaftern, um eine Liquidation insolvenzfrei zu Ende führen zu können, im Rahmen von § 20 EStG oder von § 17 EStG als nachträgliche Anschaffungskosten anzuerkennen sind, bedarf also einer sorgfältigen Prüfung bzw. Beratung auch im Hinblick auf Wahlrechte und Gestaltungsmöglichkeiten der Steuerpflichtigen.

1.2. Die Differenzierung bei Gesellschafterdarlehen

1.2.1. Rechtslage bis zur Änderung der Rechtsprechung 2017

Der Ausfall eines Gesellschafterdarlehens führte nach der früheren Rechtsprechung nur dann zu nachträglichen Anschaffungskosten, wenn das Darlehen eigenkapitalersetzenden Charakter hatte.⁷⁸⁸ Das Gleiche galt für einen Verzicht

318a

785 BFH, Urteil vom 01.03.2005, VIII R 26/03. Allerdings hat der BFH darauf hingewiesen, dass diese Zahlungen auch als Werbungskosten in Bezug auf die Einkünfte des Geschäftsführers betrachtet werden können und diese Frage noch nicht abschließend geklärt ist.

786 BFH, Urteil vom 20.11.2012, IX R 34/12. Der Zinsanteil ist nach der Rechtsprechung seit 2009 auch nicht mehr als nachträgliche Werbungskosten abzugsfähig (s. V.1.).

787 BFH, Urteil vom 01.03.2005, VIII R 26/03. Anders ist es, wenn bereits ein Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt wurde und der Gesellschafter freiwillig eintritt, weil es ihm um seine persönliche Reputation geht, so FG Niedersachsen, Urteil vom 14.05.2009, 11 K 431/06, i. E. s. a. Rz. 319.

788 Z. B. BFH-Urteil vom 09.10.2008, IX R 60/05.

Teil 2 – Rechnungslegung und Steuerrecht

auf die Rückzahlung.⁷⁸⁹ Bei einem Verzicht musste darauf geachtet werden, dass das Darlehen noch voll werthaltig war. Wenn das Eigenkapital positiv war, war der Verzicht auf eine Darlehensforderung mit dem Nennwert anzusetzen, weil bei positivem Eigenkapital regelmäßig von einer wirtschaftlich gesunden Kapitalgesellschaft und damit ganz allgemein von einer ausreichenden Bonität ausgegangen werden konnte.⁷⁹⁰

Obwohl mit Geltung des MoMiG seit 01.11.2008 das Eigenkapitalersatzrecht ersatzlos abgeschafft wurde, sollten die vor diesem Zeitpunkt von den Finanzgerichten aus dem Eigenkapitalersatzrecht entwickelten Grundsätze zur Abzugsfähigkeit von nachträglichen Anschaffungskosten fortgelten, als wäre nichts geschehen, so einhellig die Rechtsprechung bis zum bahnbrechenden Urteil des BFH vom 11.07.2017⁷⁹¹ und die Finanzverwaltung. Auch sie wollte die Rechtslage vor Einführung des MoMiG beibehalten, BMF, Schreiben vom 21.10.2010, IV C 6 – S 2244/08/10001 (für Altfälle im Anhang unter C abgedruckt). Sie erkannte nachträgliche Anschaffungskosten in folgenden Fällen des Darlehensausfalls an:

- Das Darlehen eines Gesellschafters ist so in die Finanzplanung der Gesellschaft einbezogen, dass die Eigenkapitalausstattung in der Gesellschaft erst einschließlich des Darlehens eine sinnvolle Geschäftsaufnahme ermöglicht (Finanzplandarlehen).
- Bei der Hingabe des Darlehens in der Krise entsprechen die nachträglichen Anschaffungskosten dem Nennwert des Darlehens.
- Ebenso, wenn ein Gesellschafter das Darlehen vor der Krise gewährt, dabei verbindlich erklärt, dieses Darlehen auch in der Krise der Gesellschaft nicht abzuziehen (krisenbestimmte Darlehen).
- Bei in der Krise stehen gelassenen Darlehen bemessen sich die nachträglichen Anschaffungskosten dem gemeinen Wert in dem Zeitpunkt, in dem der Gesellschafter das Darlehen trotz Eintritts der Krise gesellschaftsrechtlich veranlasst nicht abzieht.

789 FG Düsseldorf, Urteil vom 23.07.2009, 16 K 3510/08 E. Damit der Forderungsausfall bei einem Verzicht im Rahmen der Kapitalerträge abzugsfähig ist, ist es allerdings notwendig, dass die Forderung entgeltlich erworben wurde. Laut BFH bezieht sich ein Forderungsverzicht bei einer teilentgeltlich erworbenen Forderung zunächst vollständig auf den unentgeltlich erworbenen Anteil am Nennwert der Forderung und erst nach Verbrauch auf den werthaltigen Teil der Forderung, BFH, Urteil vom 06.08.2019, VIII R 18/16.

790 FG München, Urteil vom 09.04.2018, 7 K 729/17, rkr. Ein negatives Eigenkapital kann durch stille Reserven, im Urteilsfall durch die Hinzurechnung einer Sonderabschreibung, ausgeglichen werden.

791 BFH, Urteil vom 11.07.2017, IX R 36/15. anders noch BFH, Urteil vom 20.08.2013, IX R 43/12.

C. Besteuerung des Abwicklungserlöses bei den Anteilseignern

- Bei Sanierungsdarlehen⁷⁹² ist der gemeine Wert des Darlehens im Zeitpunkt des Beginns des Anfechtungszeitraums maßgeblich.

Ein Kleingesellschafter bis zu 10 % Beteiligungsquote konnte den Verlust bei Ausfall seines Gesellschafterdarlehens nicht als nachträgliche Anschaffungskosten im Rahmen des § 17 EStG geltend machen, weil er seinen Anspruch gegen die Gesellschaft gem. § 39 Abs. 5 InsO nicht verliert und deshalb in Höhe der Quote befriedigt wird.⁷⁹³ Verzichtete hingegen der darlehensgebende Kleingesellschafter vertraglich auf den Schutz des § 39 Abs. 5 InsO und geht deshalb im Insolvenzverfahren leer aus, wurde er hinsichtlich des Darlehensausfalls wie ein Anteilseigner mit entsprechend hoher Beteiligungsquote behandelt und konnte insoweit nachträgliche Anschaffungskosten im Rahmen des § 17 EStG geltend machen.⁷⁹⁴

Hinsichtlich von übernommenen Verpflichtungen für die Gesellschaft und ausgefallenen Forderungen gegen die Gesellschaft war für diesen Spezialfall und für Eigner mit einem Anteil von mehr als 10 % die Abzugsfähigkeit anhand der ausdifferenzierten Kriterien zur Krisenentwicklung der Gesellschaft zu entscheiden (s. u. 1.3. und 2.). Aufgrund von § 3c EStG kommen die Anschaffungskosten jedoch nur zu 60 % zum Ansatz, falls es sich nicht um einen Altfall einer ertraglosen Beteiligung von vor 2010 handelt (s. Teil 2 C.II.3.3.3.).

1.2.2. Änderung der Rechtsprechung 2017 im MoMiG-Eigenkapitalersatz-Urteil

Mit dem Urteil vom 11.07.2017 vollzog der BFH eine erstaunliche Volte. In diesem Urteil spricht er den nach alter Rechtslage eigenkapitalersetzenden Gesellschafterdarlehen infolge des Inkrafttretens des MoMiG am 01.11.2008 die tradierte steuerliche Folgewirkung ab und verbannt die zugehörigen Ausfallaufwendungen aus dem Kreis der nachträglichen Anschaffungskosten. Wegen der jahrzehntelangen anderslautenden Rechtsprechung gewährt der BFH jedoch einen Vertrauensschutz bis zum 27.09.2017, dem Tag der Veröffentlichung des Urteils.⁷⁹⁵ Der BFH erhält den Vertrauensschutz auch entgegen der Auffassung einzelner Finanzgerichte aufrecht. Er bescheinigt dem Gesetzgeber des MoMiG, 318b

792 BFH, Urteil vom 19.08.2008, BStBl. II 2009, 5. Die gesetzlichen Neuregelungen in §§ 39, 135 InsO sowie § 6 AnfG sollen den Gesellschafter von Beginn des Anfechtungszeitraums an wirtschaftlich so stellen, als habe er eine Krisenbindung vereinbart.

793 BFH, Urteil vom 20.08.2013, IX R 43/12; Verfügung der OFD Frankfurt vom 11.09.2013, S 2244 A – 37 – St 215.

794 BFH, Urteil vom 06.05.2014, IX R 44/13.

795 BFH, Urteil vom 11.07.2017, IX R 36/15. Weitere Urteile vom 06.12.2017, IX R 17/17, und vom 20.07.2018, IX R 5/15.

Teil 2 – Rechnungslegung und Steuerrecht

dass er die steuerlichen Folgen der Aufhebung des Eigenkapitalersatzrechts weder bedacht noch geregelt hat.⁷⁹⁶

Die Finanzverwaltung hat sich der geänderten Rechtsprechung angepasst und gewährt für Finanzierungshilfen, die als eigenkapitalersetzend anzusehen sind, nur dann Vertrauensschutz, wenn die Darlehen bis einschließlich 27.09.2017 gewährt wurden bzw. die Finanzierungshilfen bis zu diesem Stichtag eigenkapitalersetzend wurden.⁷⁹⁷

Für den BFH hat sich als Konsequenz, dass das Eigenkapitalersatzrecht ins Insolvenzrecht verlagert wurde, auch die grundsätzliche Annahme erledigt, dass Darlehenshingaben von Gesellschaftern an die ihnen gehörende GmbH gesellschaftsrechtlich veranlasst sein können. Der BFH begründet seine Auffassung jedoch nicht, sondern verweist lediglich auf § 255 Abs. 1 Satz 1 HGB, wo von Eigenkapitalersatz *expressis verbis* keine Rede ist. Das Bilanzsteuerrecht hat sich allerdings vom handelsrechtlichen Bilanzrecht durch eine Vielzahl von Abweichungen enorm weit abgesetzt. Ein Musterbeispiel für die Divergenz ist der vom BFH selbst zitierte § 5 Abs. 2a EStG. Deshalb verbietet sich für die Frage, wie das Bilanzsteuerrecht angesichts einer Verlagerung von zivilrechtlichen Vorschriften (hier vom Gesellschafts- ins Insolvenzrecht) fortzuentwickeln ist, ein schlichter Rückgriff auf einen Basisbegriff des Handelsrechts, weil er das ausgeprägte „Eigenleben“ des Steuerrechts in diesem Bereich ignoriert.

Aber selbst, wenn man nur die Definition des HGB ernst nimmt, kommt man zu einem diametral anderen Ergebnis als der BFH. Gem. § 255 Abs. 1 Satz 1 HGB gehören alle Aufwendungen zum Versetzen eines Wirtschaftsguts in einen betriebsbereiten Zustand zu den Anschaffungskosten. Der Begriff wird gleichzeitig ausdrücklich auf nachträgliche Anschaffungskosten erweitert, wiederum mit Bezug auf die Herstellung eines betriebsbereiten Zustands. Wird also der betriebsbereite Zustand des Wirtschaftsguts „Gesellschaft“ später mangels ausreichend vorhandenem Eigenkapitals gefährdet, jedoch durch Zufuhr von Finanzmitteln aus dem Gesellschafterkreis wiederhergestellt, so handelt es sich bei dieser Art von Mittelausstattung ohne jeden Kunstgriff bereits nach der knappen Definition des HGB um nachträgliche Anschaffungskosten. Ein Werbungskostenabzug wie bei Betriebsausgaben in Bezug auf Instandhaltungsmaßnahmen für materielle Wirtschaftsgüter kommt dagegen für Finanzspritzen zu

796 BFH, Urteile vom 10. 12. 2019, IX R 1/19 und vom 02. 07. 2019, IX R 13/18 a. A. FG Berlin-Brandenburg, Urteile vom 13. 12. 2018, 3 K 3207/17 und vom 18. 04. 2018, 3 K 3138/15. Mit der Argumentation des BFH, der Gesetzgeber habe inhaltlich das Eigenkapitalersatzrecht bloß ins Insolvenzrecht verlagert, lässt ich auch belegen, dass das BFH-Urteil vom 11. 07. 2019 zu kurz gegriffen hat und trotz Vertrauensschutzregelung verfehlt war.

797 In allen anderen Fällen sind die Urteile vom 11. 07. 2017, IV R 36/15, vom 06. 12. 2017, IX R 7/17 und vom 20. 07. 2018, IX R 5/15, anzuwenden, BMF-Schreiben vom 05. 04. 2019, IV C 6 – S 2244/17/10001; im Grundsatz ab 2020 überholt durch § 17 Abs. 2a EStG und ebenso das BMF-Schreiben vom 21. 10. 2010, 2244/08/10001, BStBl. I 2010, 832, zur früheren Rechtslage des Eigenkapitalersatzes.

C. Besteuerung des Abwicklungserlöses bei den Anteilseignern

Gunsten von Gesellschaften nicht ernsthaft in Frage, ebenso wenig wie die Alternative, diese Aufwendungen als steuerlich irrelevant zu behandeln.

Immerhin will der BFH ein offensichtliches Vakuum vermeiden und sieht als Lösungsweg, die Aufwendungen dem Regime der Besteuerung von Kapitalerträgen zu unterwerfen und dieses Regime – aufgrund des von ihm klar erkannten Paradigmenwechsels anlässlich der Einführung der Abgeltungssteuer – grundsätzlich neu zu interpretieren.⁷⁹⁸ Der BFH hat seine Auffassung in mehreren Urteilen bekräftigt und seine Neukonzeption weiterentwickelt. Für einen – nach alter Rechtslage vor 2020 – zu mehr als 10 % an der GmbH beteiligten Darlehensgeber stellt nämlich die Anwendung der Vertrauensschutzregelung im Urteil vom 11.07.2017 des BFH einen klaren Nachteil dar. Nach dem Eigenkapitalersatzrecht sind die Verluste nur zu 60 % abzugsfähig, im Rahmen der Anerkennung des Verlustes des Kapitalstammrechts ist der Gesellschafter-Darlehensgeber außerhalb des Geltungsbereichs der Abgeltungssteuer zu 100 % zum Abzug des Vermögensausfalls berechtigt (zu diesem Lösungsansatz s. u. 3.)

1.2.3. Neue Rechtslage ab dem 01.08.2019 durch § 17 Abs. 2a EStG

Mit Wirkung ab dem 01.08.2019 wurde folgender neuer Absatz 2a in den § 17 EStG eingefügt, der im Wesentlichen die Verwaltungsauffassung im BMF-Schreiben vom 21.10.2010 (s. Ziff. 1.2.1.) wiedergibt, teilweise jedoch darüber hinausgeht. Die Vorschrift im Wortlaut: 318c

(2a) ¹Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um die Anteile im Sinne des Absatzes 1 zu erwerben. ²Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. ³Zu den nachträglichen Anschaffungskosten im Sinne des Satzes 2 gehören insbesondere

1. offene oder verdeckte Einlagen,
2. Darlehensverluste, soweit die Gewährung des Darlehens oder das Stehenlassen des Darlehens in der Krise der Gesellschaft gesellschaftsrechtlich veranlasst war, und
3. Ausfälle von Bürgschaftsregressforderungen und vergleichbaren Forderungen, soweit die Hingabe oder das Stehenlassen der betreffenden Sicherheit gesellschaftsrechtlich veranlasst war.

⁴Eine gesellschaftsrechtliche Veranlassung liegt regelmäßig vor, wenn ein fremder Dritter das Darlehen oder Sicherungsmittel im Sinne der Nummern 2 oder 3 bei sonst gleichen Umständen zurückgefordert oder nicht gewährt hätte. ⁵Leistet der Steuerpflichtige über den Nennbetrag seiner Anteile hinaus Einzahlungen in das Kapital der Gesellschaft, sind die Einzahlungen bei der Ermittlung der Anschaffungskosten gleichmäßig auf seine gesamten Anteile einschließlich seiner im Rahmen von Kapitalerhöhungen erhaltenen neuen Anteile aufzuteilen.

Nach § 52 Abs. 25a EStG ist die neue Regelung des § 17 Abs. 2a EStG erstmals für Veräußerungen anwendbar, die nach dem 31.07.2019 stattgefunden haben. Auf Antrag der Steuerpflichtigen ist § 17 Abs. 2a Satz 1 bis 4 EStG auch für Veräußerungen maßgeblich, die vor dem 01.08.2019 zu datieren sind. In beiden Fällen

⁷⁹⁸ BFH-Urteil vom 24.10.2017, VIII R 13/15.

Teil 2 – Rechnungslegung und Steuerrecht

umfasst der Begriff der Veräußerung auch den Ausfall im Rahmen einer Liquidation. Voraussetzung für die Rückwirkung ist allerdings, dass die zugrunde liegenden Bescheide noch nicht bestandskräftig geworden sind.

Zeitschiene zum Ausfall von Gesellschafterdarlehen und Finanzierungshilfen

vor dem 27.09.2017	von 27.09.2017 bis 31.07.2019	ab dem 01.08.2019
Vertrauensschutzregelung für früheres Eigenkapitalersatzrecht	Früheres Eigenkapitalersatzrecht außer Kraft	§ 52 Abs. 25a EStG: Anwendung von § 17 Abs. 2a EStG
Darlehen ausgereicht oder in der Krise stehen gelassen	Darlehensausfall*	
Darlehen ausgereicht oder in der Krise stehen gelassen		Darlehensausfall
	Darlehen ausgereicht oder in der Krise stehen gelassen und Darlehensausfall*	
	Darlehen ausgereicht oder in der Krise stehen gelassen	Darlehensausfall

* Auf Antrag ist § 17 Abs. 2a EStG rückwirkend auch für Darlehensausfälle maßgeblich, die vor dem 01.08.2019 datieren. Voraussetzung ist, dass die zugrunde liegenden Bescheide noch nicht bestandskräftig sind.

Gegenüber dem obsoleten BMF-Schreiben vom 21. 10. 2010⁷⁹⁹ ergeben sich aus der gesetzlichen Regelung in § 17 Abs. 2a EStG nur marginale Verbesserungen.

Nach dem klaren Wortlaut der Vorschrift wurde zunächst der persönliche Anwendungsbereich ausgedehnt, da auch Gesellschafter mit einer Beteiligungsquote von weniger als 10 % eingeschlossen sind, die nach alter Rechtslage auf das Kleinanlegerprivileg nach § 39 Abs. 5 InsO verzichten mussten, um in den Genuss der Privilegierung zu kommen. Mindestens ist jedoch eine Beteiligung von 1 % erforderlich.

Höchstrichterlich geklärt ist, dass mit der Verwendung des Begriffs „Ausfälle“ im Zusammenhang mit der gesellschaftsrechtlichen Veranlassung in § 17 Abs. 2a Satz 3 Nr. 3 EStG – eingefügt durch das WElektroMobFördG – die von der Rechtsprechung bisher entwickelten Grundsätze zur Berücksichtigung von Aufwendungen des Gesellschafters aus eigenkapitalersetzenden Finanzierungshilfen fortgelten. Das bedeutet, dass in der Krise stehen gelassene Darlehen wie bisher mit dem werthaltigen Anteil und eben nicht mit dem Nennwert zu nachträglichen Anschaffungskosten führen.⁸⁰⁰

Geklärt ist mittlerweile, dass dem Gesellschaftsdarlehensgeber kein Wahlrecht zusteht, den Ausfall im Rahmen der für sie günstigeren Steuervorschrift geltend zu machen, nämlich unter den weiteren Voraussetzungen bei den Kapitalerträgen zu 100 % und nicht nur, wie bei § 17 EStG, zu 60 %. Nimmt man für § 17 EStG

799 Aktuelles BMF-Schreiben vom 07. 06. 2022 im Anhang unter C abgedruckt.

800 BFH, Urteil vom 18. 07. 2023, IX R 21/21 Rz 21 m. w. Nw. zur h. M.

C. Besteuerung des Abwicklungserlöses bei den Anteilseignern

einen Vorrang vor § 20 Abs. 2 Satz 2 EStG an, bleibt für die Annahme eines Wahlrechts kein Raum.⁸⁰¹ Hinsichtlich des Verlusts der Stammeinlage verbleibt es stets bei der 60-prozentigen Steuerwirksamkeit.

Das generelle Konkurrenzverhältnis ebenso wie die Wertungswidersprüche zwischen § 17 EStG und § 20 Abs. 2 EStG sind nach überwiegender Auffassung in der Literatur jedoch nicht vollständig geklärt.⁸⁰² Darüber muss jedoch entschieden werden, wenn die Realisationszeitpunkte nach beiden Vorschriften nicht übereinstimmen. § 20 EStG kann sich in Einzelfällen auch auf bloße Vorgänge hinsichtlich der Darlehensforderung beziehen, wenn diese unter ihrem Nennwert verkauft oder auf die Forderung ganz oder teilweise verzichtet wird.

Aus Beratersicht ist die für die Mandanten günstigere Vorschrift anzuwenden, sofern nach dem Sachverhalt die übrigen Voraussetzungen gegeben sind. Nachvollziehbare Argumente lassen sich für die ausschließliche Anwendung von § 20 Abs. 2 EStG in folgenden Fällen anführen:

Das Darlehen wurde erst nach dem 27.09.2017 ausgereicht und der Veräußerungs- oder Auflösungsstatbestand i. S. von § 17 Abs. 1, 4 oder 5 EStG wurde bereits vor dem Inkrafttreten des § 17 Abs. 2a EStG verwirklicht. Grund: Nach Ablauf des Vertrauensschutzes waren ausgefallene Finanzierungshilfen als nachträgliche Anschaffungskosten nicht mehr ansatzfähig und eine rückwirkende Anwendung von § 17 Abs. 2a EStG kommt nur auf Antrag zustande. Für auslösende Tatbestände nach dem 31.07.2019 ist diese Auffassung allerdings strittig.

Unter § 20 Abs. 2 EStG (einschließlich der Beschränkungen des § 20 Abs. 6 Satz 6 EStG ab dem 31.12.2019) fallen in jedem Fall:

- Zwergbeteiligungen von weniger als 1 %,
- keine Beteiligung des Darlehensgebers an der Darlehensschuldnergesellschaft und
- lediglich mittelbare Beteiligung des Darlehensgläubigers an der Darlehensschuldnerin.⁸⁰³

1.2.4. Darlehen von Sanierungsgesellschaftern

Ausgefallene Darlehen von Sanierungsgesellschaftern werden immer als steuerlicher Aufwand anerkannt, weil der Zweck dieser Privilegierung gerade ist, Anreize dafür zu schaffen, sanierungsbedürftigen GmbHs liquide Mittel zuzuführen. Würden nachträgliche Anschaffungskosten bei Ausfall dieser Darlehen unter bestimmten und schwer zu beeinflussenden Bedingungen nicht aner-

318d

801 BFH, Urteil vom 20.02.2024, IX R 12/23 s. a. Rz. 320; *Schmidt*, § 20 Rz. 255 und § 17 Rz. 163 mit der Begründung, in § 17 Abs. 2a EStG seien spezielle Sachverhalte mit einer gewollten Steuerauswirkung im Sinne der Freiheit der Gesellschaftsfinanzierung definiert, was eine *lex specialis* begründe. So auch *Ott*, GmbH-StPr 2020, 33. Ist der Auslösebestand erst nach dem 31.07.2019 eingetreten, beanspruche diese Vorschrift infolge der Sogwirkung der Darlehensverluste i. S. v. § 17 Abs. 2a EStG den Vorrang.

802 *Schmidt*, § 17 Rz. 163 a. E.

803 BFH, Urteil vom 09.02.2019, X R 9/17, DStR 2019, 2626.

Teil 2 – Rechnungslegung und Steuerrecht

kannt, würde der Sanierungsgesellschafter steuerlich benachteiligt werden, was wiederum den Zweck der Privilegierung unterlaufen würde.⁸⁰⁴

1.2.5. Holding-Modell zur optimalen Verlustnutzung beim Darlehensausfall

318e In geeigneten Fällen und bei Darlehen mit großen Volumina sollte aus Beratersicht das Holding-Modell in Erwägung gezogen werden. Natürliche Personen können sich mit dieser Gestaltung bei wirtschaftlich riskanten Investitionen den vollen steuerlichen Verlustabzug sichern, falls die Darlehen ausfallen. Im Holding-Modell schaltet der Darlehensgeber eine von ihm beherrschte Kapitalgesellschaft ein, die wiederum an der Zielgesellschaft zu mindestens 10 % beteiligt ist. Der Darlehensvertrag wird direkt mit der Zielgesellschaft abgeschlossen.

Mit dieser Konstruktion hebt man elegant mehrere Beschränkungen aus, die der Gesetzgeber vorgegeben hat. § 32d Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 Buchst. b Satz 1 EStG nimmt Zinserträge aus Darlehensforderungen i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG aus dem Bereich der Abgeltungsbesteuerung heraus, wenn der Gläubiger der Erträge ein Eigner mit einem Anteil von mindestens 10 % ist.

Das Gleiche wird in § 32d Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 Buchst. b Satz 2 EStG angeordnet, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge eine dem Anteilseigner nahestehende Person ist. Ein Darlehen an die GmbH des Ehegatten allein begründet dabei noch kein Näheverhältnis im Sinne von § 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b EStG. Der BFH schließt dieses aus, wenn der darlehensgebende Ehegatte nicht an der GmbH als Darlehensschuldnerin beteiligt und im Übrigen vom Ehegatten wirtschaftlich unabhängig ist.⁸⁰⁵ Nach der BFH-Rechtsprechung ist dieses spezifische Näheverhältnis nur anzunehmen, wenn der Darlehensgeber auf den Anteilseigner beherrschenden Einfluss hat, also zu mehr als 50 % an diesem beteiligt ist.⁸⁰⁶

In diesem Fall ordnet Satz 2 des Abs. 2 § 32d EStG an, dass § 20 Abs. 6 EStG nicht anzuwenden ist und damit die Werbungskosten in voller Höhe abzugsfähig sind. Ferner greift durch diesen Ausschluss die neue Verlustverrechnungsbeschränkung in § 20 Abs. 6 Satz 6 EStG nicht. § 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b EStG wurde allerdings im Jahressteuergesetz 2020 dahingehend geändert, dass zusätzliche Voraussetzung ist, dass die den Kapitalerträgen entsprechenden Aufwendungen beim Schuldner (der Kapitalerträge also der Gesellschaft) Betriebs-

804 BFH, Urteil vom 19. 08. 2008, IX R 63/05. Dabei ist unerheblich, dass der Rückzahlungsanspruch aus dem Darlehen im Zeitpunkt des Verzichts nicht mehr werthaltig war. Die Höhe der Anschaffungskosten bestimmt sich in diesen Fällen – abweichend vom Regelfall der Bewertung nach dem niedrigen Teilwert in der Krise – nach dem Nennbetrag.

805 BFH, Urteil vom 16. 06. 2020, VIII R 5/17: Bei Ehegatten mit ausreichenden getrennten Einkünften könne man nicht von einer wirtschaftlichen Abhängigkeit sprechen, womit ein Näheverhältnis im Sinne dieser Vorschrift ausgeschlossen sei. Dann könne auch nicht hilfsweise § 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a EStG herangezogen werden.

806 BFH, Urteil vom 09. 07. 2019, IX R 9/17, DStR 2019, 2626. Zum Modell ausführlich: *Ott*, GmbH-StPr 2020, 33.

C. Besteuerung des Abwicklungserlöses bei den Anteilseignern

ausgaben im Zusammenhang mit Einkünften sind, die der inländischen Besteuerung unterliegen.⁸⁰⁷

Da der Darlehensgeber im Holding-Modell nur mittelbar beteiligt ist, kommen ein Vorrang und damit die Besteuerung nach § 17 EStG nicht in Frage, da diese nur für unmittelbar Beteiligte gilt. Von den weiteren steuerlichen Vorteilen von Holding-Modellen sei hier nur die fast steuerfrei gestellte Gewinnausschüttung der Zielgesellschaft an die Holding erwähnt. Hinsichtlich der Gewerbesteuer setzt diese Begünstigung allerdings für die Holding eine Beteiligung von 15 % voraus (§ 9 Nr. 2a GewStG). Der Nachteil der Holding-Modells besteht lediglich darin, dass die Holding-Gesellschaft einen etwaigen insolvenzbedingten Auflösungsverlust nach § 8b Abs. 3 KStG steuerlich nicht berücksichtigen kann. In einem solchen Fall wird eine singulär eingesetzte Holding-GmbH jedoch nutzlos, sodass ein erlittener Verlust beim Darlehensgeber als natürliche Person auf indirektem Weg über die Auflösung der Holding-Gesellschaft geltend gemacht werden kann.

1.3. Weitere Voraussetzungen der Berücksichtigungsfähigkeit

1.3.1. Beweislast hinsichtlich aller Tatbestandsmerkmale beim Darlehensgläubiger

Der Nachweis, dass die originären oder nachträglichen Anschaffungskosten aufgebracht worden sind, obliegt dabei dem Anteilseigner. Er muss die Darlehensgewährung, die konkrete rechtliche Ausgestaltung⁸⁰⁸ als Finanzplandarlehen sowie die fehlende Rückzahlungen des Darlehens nachweisen.⁸⁰⁹ Zum Darlehensnachweis genügt dabei indiziell die Feststellung als Verbindlichkeit in bestimmter Höhe durch den letzten Jahresabschluss.⁸¹⁰ Bei Krisendarlehen hat er die Tatsache zu belegen, dass die Darlehenshingabe bzw. die Bürgschaftsverpflichtung bereits in die Krise der GmbH fiel oder krisenbestimmt war und zu welchem Anteil das Darlehen zum Kriseneintritt noch werthaltig war.⁸¹¹ Der Darlehensgeber muss durch einen Ausfall auch wirtschaftlich belastet sein. Daran fehlt es, wenn ein Dritter als Bürge für den Teil der Zahlungen aufkommt,

807 BFH, Urteil vom 30. 11. 2022, VIII R 27/19: Der Neuregelung des § 32d Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 Buchst. b EStG durch das JStG 2020 kann nicht entnommen werden, dass es schon immer der Wille des Gesetzgebers gewesen ist, nur solche Kapitalerträge eines Gesellschafters aus Forderungen gegenüber seiner Gesellschaft nach Maßgabe des § 32d Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 Buchst. b EStG der Regelbesteuerung zu unterwerfen, die auf Seiten der Gesellschaft mit entsprechenden Betriebsausgaben korrespondieren. Für Altfälle besteht diese zusätzliche Voraussetzung daher nicht.

808 FG München, Urteil vom 05. 11. 2007, 1 K 5361/04. Untauglich ist als Nachweis, wenn das Darlehen lediglich über das Gesellschafterverrechnungskonto gebucht wurde.

809 BFH, Urteil vom 13. 07. 1999, VIII R 31/98, FG München, Urteil vom 25. 10. 2016, 2 K 191/14, rkr.

810 BFH, Urteil vom 02. 07. 2019, IX R 13/18 a. A. FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 18. 04. 2018, 3 K 3138/15, das die Klage wegen geringfügiger Abweichungen in den streitgegenständlichen Darlehenssalden als insgesamt unschlüssig abgewiesen hatte.

811 BFH, Urteil vom 22. 04. 2008 IX R 75/06; FG Köln, Urteil vom 25. 06. 2009, 10 K 456/06.

Teil 2 – Rechnungslegung und Steuerrecht

mit dem der Gesellschaftsdarlehensgläubiger ausfällt.⁸¹² Insgesamt dürfen die Anforderungen an den Nachweis dabei nicht überspannt werden.⁸¹³

1.3.2. Voraussetzungen beim Finanzplandarlehen

318g Ein Finanzplandarlehen setzt voraus, dass das Darlehen eines Gesellschafters so in die Finanzplanung der Gesellschaft einbezogen ist, dass die Eigenkapitalausstattung in der Gesellschaft erst einschließlich des Darlehens eine sinnvolle Geschäftsaufnahme ermöglicht (Finanzplandarlehen). Strittig ist dabei die vor allem die Frage, ob für die Anerkennung eines Finanzplandarlehens als *conditio sine qua non* das gesetzliche Kündigungsrecht vertraglich ausdrücklich ausgeschlossen sein muss. Die Rechtsprechung sieht darin entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung kein Ausschlusskriterium, sondern misst im Gegenteil einer ausdrücklichen Kündigungsmöglichkeit nur indizielle Bedeutung zu. Damit kann, wenn im Einzelfall die Umstände deutlich dafürsprechen, auch eine Mittelausstattung wie durch Eigenkapital angenommen werden.⁸¹⁴ Folgende Gesichtspunkte können bei der Abwägung ausschlaggebend sein:

- Der Darlehensgeber hat den Darlehensvertrag selbst und ohne juristische Vorkenntnisse aufgesetzt hat, so dass man davon ausgehen konnte, dass ihm die gesetzliche Vorschrift für das außerordentliche Kündigungsrecht nicht bewusst war.
- Das Darlehen wird im engen zeitlichen Zusammenhang mit der Gesellschaftsgründung ausgereicht.
- Das Darlehen weist einen marktunüblich niedrigen Zinssatz auf.
- Das Darlehen ist marktunüblich nicht besichert.

812 Für einen Darlehensverzicht als nachträgliche Anschaffungskosten entschieden vom BFH im Urteil vom 11. 04. 2017, IX R 4/16.

813 BFH, Urteil vom 08. 02. 2011, IX R 44/10. Die Einzahlung einer Stammeinlage im Hinblick auf Anschaffungskosten i. S. von § 17 Abs. 2 EStG muss nach 20 Jahren seit Eintragung der GmbH nicht zwingend allein durch den entsprechenden Zahlungsbeleg geführt werden. Vielmehr sind alle Indizien – etwa Vorlage entsprechender Bilanzen, die seinerzeitige Versicherung des Geschäftsführers und die Tatsache der GmbH-Eintragung – für eine Einzahlung im Rahmen einer Gesamtwürdigung zu prüfen.

814 BFH, Urteil vom 29. 11. 2017, X R 8/16. Im Streitfall hatte ein Gesellschafter der von ihm beherrschten GmbH im Zusammenhang mit der Gründung, nämlich drei Tage später, ein Darlehen von 4 Mio. DM zu einem marktunüblich niedrigen Zins von 3 % (marktüblich seinerzeit 6 %) und ohne Sicherheiten gewährt, das schließlich einschließlich der Zinsen nach fünf Jahren auf 5,9 Mio. DM angewachsen war.

C. Besteuerung des Abwicklungserlöses bei den Anteilseignern

- Aus den Umständen oder einer vertraglichen Verpflichtung ergibt sich, dass der Darlehensgläubiger von der Kündigungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen konnte.⁸¹⁵

Nach der Rechtsprechung muss also in den meisten Fällen in der Darlehensvereinbarung § 314 Abs. 1 BGB nicht ausdrücklich ausgeschlossen sein. Im Übrigen kann sich ein konkludenter Ausschluss aus den übrigen Vereinbarungen ergeben. Maßgeblich sind schließlich die Verhältnisse insbesondere die Beteiligungshöhe zum Zeitpunkt der Darlehensvereinbarungen nicht des Insolvenzantrags.⁸¹⁶

1.3.3. Voraussetzungen beim Krisen- und Sanierungsdarlehen

Alle Arten von Gesellschafterengagements in einer Krise der Gesellschaft können als nachträgliche Anschaffungskosten in Frage kommen: Bürgschaften, eigene Darlehen oder sonstige Sicherungsmittel, um die weitere Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zu gewährleisten.⁸¹⁷ Eine Krise wird dann angenommen, wenn die Gesellschaft nicht mehr kreditwürdig ist. Das in dieser Situation ausgereichte Gesellschafterdarlehen ist grundsätzlich eigenkapitalersetzend, auch wenn die Darlehensvaluta letztendlich nicht ausreichen, den weiteren Betrieb der GmbH zu gewährleisten.⁸¹⁸ Eine von einem Gesellschafter-Geschäftsführer übernommene Bürgschaft für die GmbH ist kapitalersetzend, wenn die GmbH

318h

815 BFH, Urteil vom 11. 10. 2017, IX R 29/16 gegen FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 11. 11. 2015, 2 K 2506/13. Im Streitfall gewährte der Kläger seiner GmbH über fünf Jahre hinweg in 48 Einzelverträgen mit teilweise minimalen Darlehensbeträgen ohne Sicherheiten und mit einer Verzinsung von 3,5 bis 8 % Darlehen in einer Gesamthöhe von 328.000 Euro. eine Kündigung mit Monatsfrist zum Quartalsende wurde in jedem Fall ausdrücklich vorgesehen. Der BFH gestand im Rahmen der korrigierenden Sachverhaltswürdigung der ausdrücklichen Kündigungsmöglichkeit nur eine indizielle Wirkung zu, die im Streitfall durch gewichtige andere Indizien für die Annahme von Eigenkapitalersatz überlagert werden könnte.

816 BFH, Urteil vom 06. 12. 2016, IX R 12/15. Im Streitfall waren eine feste Laufzeit des Darlehens und die Bedingungen von Sanierungsinvestoren ausschlaggebend. Zur entgegen gesetzten Auslegung der Vereinbarungen kommt das aufgehobene Urteil des FG Hessen vom 23. 09. 2014, 9 K 3123/11.

817 FG Köln, Urteil vom 30. 09. 2015, 3 K 706/12, rkr. Zahlungen an ein Kreditinstitut, die der ehemalige Gesellschaftergeschäftsführer einer GmbH aufgrund seiner vor Jahren eingegangenen „Mitverpflichtung“ für die insolvente und vermögenslose GmbH leistet, führen zu nachträglichen Anschaffungskosten i. S. des § 17 Abs. 2 EStG. In diesem Fall kann offenbleiben, ob die Verpflichtung des Gesellschafters als Bürgschaft, als Schuldmitübernahme oder als Schuldbeitritt zu beurteilen ist.

818 BGH, Urteil vom 23. 01. 2018, II ZR 246/15. Für die Umqualifizierung eines Gesellschafterdarlehens in eine eigenkapitalersetzende Leistung kommt es nur darauf an, ob die Gesellschaft sich den bereits vom Gesellschafter gewährten Kredit aus eigener Kraft hätte beschaffen können, nicht darauf, ob noch ein darüber hinaus zusätzlicher Kreditbedarf festzustellen war, um die Gesellschaft überhaupt fortführen zu können. Dieses Urteil ist nach Einführung in § 17 Abs. 2a EStG in steuerlicher Hinsicht wieder aktuell.

Teil 2 – Rechnungslegung und Steuerrecht

im Verbürgungszeitpunkt nicht über ausreichende eigene Sicherungsmöglichkeiten für die Neuaufnahme von Darlehen verfügt.⁸¹⁹

Es reicht dabei nach Ansicht der Rechtsprechung bereits aus, dass die GmbH von der Hausbank ohne Bürgschaft des Gesellschafters keine weiteren Darlehen mehr erhalten hätte; der Gesellschafter-Geschäftsführer kann nicht darauf verwiesen werden, die Mittel aus anderen Finanzierungsquellen zu schöpfen oder gar, wie die Finanzverwaltung in NRW vorbrachte, für die GmbH vorrangig nach einem weniger kapitalintensiven Geschäftsfeld zu suchen.⁸²⁰ Die Kreditunwürdigkeit ist auch anzunehmen, wenn die GmbH bei Vertragsabschluss bereits zwei Dritteln ihres Stammkapitals verloren hat.⁸²¹ Zur Feststellung der bilanziellen Überschuldung sind vorhandene stille Reserven miteinzubeziehen, so dass die Liquidationswerte maßgeblich sind.⁸²²

Für die Frage, ob sich die GmbH bei einer Darlehenshingabe in einer Krise befindet, ist bei einer Betriebsaufspaltung auch die Finanzausstattung des Besitzunternehmens einzubeziehen.⁸²³ Lag die Kreditunwürdigkeit bei Vertragsabschluss noch nicht vor, muss sich das Darlehen als krisenbestimmt erweisen. Die Krisenbestimmtheit eist in erster Linie anhand der Darlehensvereinbarungen zu beurteilen. Sie kann sich nach ständiger Rechtsprechung aber auch aus den objektiven Umständen der Darlehenshingabe ergeben,⁸²⁴ z. B. wenn der Gesellschafter für sein Darlehen den Rangrücktritt gegenüber allen Forderungen gesellschaftsfremder Gläubiger erklärt. Ein qualifizierter Rangrücktritt ist nach Auffassung der Rechtsprechung nicht erforderlich, wenn also der Darlehensgläubiger erst zugleich mit den Einlagerückgewähransprüchen der Mitgesellschafter befriedigt werden soll.⁸²⁵

819 BFH, Urteil vom 20. 08. 2013, IX R 1/13. Wenn bereits eine Bank aus einer angestrebten Vorfinanzierung ausgestiegen ist, leitet der BFH daraus bereits eine Krise der GmbH ab.

820 BFH, Urteil vom 24. 01. 2012, IX R 34/10 bestätigt das Urteil des FG Düsseldorf vom 30. 06. 2010, 15 K 1566/09. Das Gericht hatte das jeweilige Finanzierungsvolumen und die Sicherheiten aneinander projektbezogen gegenübergestellt und die Unterdeckungen mit den übernommenen Bürgschaften verglichen. Allerdings ist auch immer die Krisenbestimmtheit der Bürgschaftsübernahmen erforderlich.

821 FG Köln, Urteil vom 30. 09. 2015, 3 K 706/12, rkr.

822 FG München, Urteil vom 25. 10. 2016, 2 K 191/14, rkr.

823 BFH, Urteil vom 11. 10. 2017, IX R 51/15, Bestätigung von FG Köln, Urteil vom 26. 03. 2015, 10 K 1107/13.

824 FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 06. 06. 2013, 10 K 10289/08. Im Streitfall hatten die Darlehensgeber bereits im Zuge der Vereinbarung einen Rangrücktritt erklärt.

825 FG Köln, Urteil vom 18. 03. 2014, 1 K 3127/11. Im Urteilsfall war der Rangrücktritt bereits vor dem 24. 04. 1998 ausgesprochen worden. Das Gericht vertritt die Auffassung, dass bestehende Rangrücktrittserklärungen von Kleingeschaftern vom zu diesem Zeitpunkt eingeführten Kleinanlegerprivileg gemäß § 32a Abs. 3 Satz 2 GmbHG a. F. nicht betroffen wurden.

C. Besteuerung des Abwicklungserlöses bei den Anteilseignern

1.3.4. Werthaltigkeit beim in der Krise stehen gelassenen Darlehen

Nur bei krisenbestimmten Darlehen oder Finanzplandarlehen führt der Darlehensausfall im Nennbetrag zu Anschaffungskosten. Bei Darlehen, die in der Krise stehengelassen und nicht zurückgefordert wurden, ist der gemeine Wert (Teilwert) maßgeblich, den die Forderung zum Zeitpunkt des Eintritts der Krise hatte. Dieser Wert ist oft schwer bestimmbar und wird aber in der Regel deutlich hinter dem Nennwert der Darlehensforderung zurückbleiben wenn nicht gar 0 Euro ausmachen.⁸²⁶ Nach der neueren Rechtsprechung des BFH können diese Darlehensausfälle allerdings mit deutlichem steuerlichen Vorteil (nämlich zu 100 %, soweit die Abgeltungsteuer nicht Anwendung findet) als Ausfall einer sonstigen Kapitalforderung gem. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG geltend gemacht werden.⁸²⁷ Es ist jedoch nicht erforderlich, dass im Zeitpunkt der Aufwendungen noch Aussicht auf einen Liquidationserlös im Sinne vom § 72 GmbHG besteht. Allein der Umfang der durch das Gesellschaftsverhältnis veranlassten Aufwendungen ist maßgeblich, auch wenn einem Gesellschafter bereits klar sein muss, dass kein Totalgewinn zu erzielen ist.

1.4. Einlagen als Hebel zur Anerkennung von nachträglichen Anschaffungskosten

Im Gegensatz zu den vorgenannten differenzierten Anforderungen an Gesellschafterdarlehen und Bürgschaften hatte die Rechtsprechung echten gesellschaftsrechtlichen Einlagen den Charakter von Anschaffungskosten nie abgesprochen. Der BFH hat diesen Rückgriff zwischenzeitlich nicht nur bestätigt, sondern weitere Rechtsfolgen daran geknüpft. Er sieht insbesondere keinen Gestaltungsmissbrauch darin, wenn Gesellschafter ihrem Anteil entsprechend Einlagen leisten, um eine Insolvenz der GmbH abzuwenden, und zwar auch wenn einzelne Gesellschafter sich für die Verbindlichkeiten der GmbH verbürgt hatten und mit den zugeführten Gesellschaftsmitteln diese Verbindlichkeiten getilgt wurden. Die Frage, ob die Bürgschaften als eigenkapitalersetzend zu beurteilen waren, spielt für den BFH dabei keine Rolle.⁸²⁸ Noch nicht entschieden ist der Fall, wenn die betreffende Einlage nur einer von mehreren Gesellschaftern leistet.

Wenn ein Gesellschafter ohne wirtschaftlichen Grund eine disquotale Einlage in eine GmbH leistet, kann er die Anschaffungskosten nur in Höhe seiner Beteiligungsquote geltend machen. Die zugunsten der anderen Gesellschafter verdeckt eingelegte Einlage kann allerdings bei diesen ebenfalls als nachträgliche Anschaffungskosten in Frage kommen, und zwar wiederum in Höhe ihrer Beteiligungsquote.⁸²⁹

826 FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 28.05.2015, 4 K 7114/12, rkr., Nichtzulassungsbeschwerde mit Beschluss des BFH vom 27.01.2016 zurückgewiesen, IX B 91/15.

827 BFH, Urteil vom 29.05.2018, IX R 40/14.

828 BFH, Urteil vom 20.07.2018, IX R 5/15, IX R 6/15 und IX R 7/15. Das BFH-Urteil wurde im BStBl. I veröffentlicht und wird von der Finanzverwaltung angewendet.

829 FG Niedersachsen, Urteil vom 12.07.2012, 5 K 200/10 rkr.

Teil 2 – Rechnungslegung und Steuerrecht

Spannend bleibt derzeit das Thema Einlage „in letzter Minute“, also die Frage, ob sich Anteilseigner durch gesellschaftsrechtlich veranlasste Einlagen kurz vor Liquidation oder Insolvenz der GmbH Darlehensausfälle, die aus dem Anwendungsbereich des § 17 Abs. 2a EStG herausfallen, noch wirksam in die allgemeine Verlustanerkennung nach § 17 EStG retten können. Dazu liegen zwei erstinstanzliche Urteile zu leicht unterschiedlichen Sachverhalten vor.

Das FG Düsseldorf entschied, dass eine Einlage, die lediglich aus Verrechnungen auf einem konzerninternen Verrechnungskonto besteht, nicht für eine Kapitaleinlage im Sinne von nachträglichen Anschaffungskosten ausreicht.⁸³⁰ Das FG München hingegen hatte einen Rechtsmissbrauch abgelehnt, wenn tatsächlich Bareinlagen auf ein betriebliches Bankkonto eingezahlt wurden.⁸³¹

Die in „Flucht“ in die Einlage in letzter Minute ist die erfolversprechendste Methode, um den nachteiligen Folgen der Annahme eines Ausfalls einer reinen Privatdarlehensforderung zu entgehen, insbesondere die Verlustabzugsbeschränkung auf andere Kapitalerträge und auf 10.000 Euro pro Veranlagungszeitraum.

Kann die Insolvenz aber trotz der Zuführung der weiteren Eigenmittel nicht verhindert werden, so ist nach § 135 InsO für die Gesellschafter die Gefahr gegeben, dass der Insolvenzverwalter für Zahlungen auf gesellschaftergesicherte Verbindlichkeiten bei diesen Regress nehmen kann.⁸³² Nachdem der Gesetzgeber ab dem 01.08.2019 – auf Antrag sogar mit steuerlicher Rückwirkung für den gesamten Zeitraum nach Ablauf des Vertrauensschutzes am 27.09.2017 – das Eigenkapitalersatzrecht wieder eingeführt hat, ist daher zu Einzahlungen in die Kapitalrücklage nur zu raten, wenn die Voraussetzungen des § 17 Abs. 2a EStG nicht vorliegen.

Praxistipp:

Anteilseignern ist unbedingt zu raten, die Weichen frühzeitig zu stellen: Im Prinzip ist vom ersten Gesellschafterdarlehen an darauf zu achten, ob alle Voraussetzungen des § 17 Abs. 2a EStG und der früheren – nach dessen Einführung wieder aktuellen – Rechtsprechung zum Eigenkapitalersatzrecht erfüllt sind, damit bei einem Ausbleiben der Rückzahlung bei Verzicht und Veräußerung bzw. Liquidation der Verlust nach § 17 EStG anzuerkennen ist. Dritte als

830 FG Düsseldorf, Urteil vom 22. 12. 2021, 7 K 101/18 K,G,F; Revision eingelegt unter I R 11/22. Die Gesellschaft befand sich bereits in Abwicklung und das operative Geschäft wurde schon vorher eingestellt; dazu eingehend Ott, Cash Circle: Gesellschafter-Einlagen zur Erhöhung der Anschaffungskosten einer GmbH-Beteiligung, GmbH-StPr 2022, 281 ff. Hinweis: Auch bei einer Verbuchung über Verrechnungskonten wird nach § 135 InsO die Möglichkeit eröffnet, dass Drittgläubiger die Darlehenstilgung anfechten und die erhaltenen (nur verrechneten) Darlehenstilgungen zurück-erhalten können, wenn der Darlehensnehmer innerhalb eines Jahres insolvent wird (siehe auch Mihm, BB 2022, 1265).

831 FG München, Urteil vom 27. 10. 2009, 6 K 3941/06 (EFG 2010, 462): Ferner wurde das operative Geschäft weiterbetrieben und die Gesellschaft nach einigen Transaktionen die Gesellschaft verkauft.

832 BGH, Urteil vom 13.07.2017, IX ZR 173/16.

C. Besteuerung des Abwicklungserlöses bei den Anteilseignern

Sicherungsgeber sind strikt zu vermeiden. Spielt die Bank nicht mit, sollte ein Dritter, der entweder liquide ist oder selbst ein Darlehen aufnimmt, den Gesellschafter refinanzieren, der das Darlehen an die Gesellschaft weiterreicht. Davon abgesehen sollte sich jede GmbH einem spezifischen Auflösungs-Stresstest unterziehen. Weist jedes Gesellschafterdarlehen hinreichende Krisenbestimmtheit auf? Wenn nicht sollte die Vereinbarung nachgebessert werden, solange das Darlehen noch voll werthaltig ist. Familiennahe Fremddarlehen sollten nach Möglichkeit vollständig zurückgeführt und die Mittel neu über den Gesellschafter zugeführt werden.

Der Fall, dass ein notleidendes Gesellschafterdarlehen, das nicht dem Eigenkapitalersatzrecht unterfällt, nach einer formellen Kapitalerhöhung zurückgezahlt wird, dürfte von der Rechtsprechung im selben Sinne entschieden werden. Auch in diesem Fall darf man keinen Gestaltungsmissbrauch annehmen, da das Gesellschaftsrecht es erfordert, eine Kapitalgesellschaft mit ausreichendem Eigenkapital auszustatten.

-
- 833 FG München, Urteil vom 27. 06. 2007, 9 K 961/04; im entschiedenen Sachverhalt hatte sich der Mitgeschäftsführer kurz vor den Gesellschafterleistungen ins Privatleben zurückgezogen und die ihm gehörenden Geschäftsräume der GmbH gekündigt.
- 834 BFH, Urteil vom 25. 06. 2009, IX R 42/08, DStR 2009, 1843, DB 2009, 1965, im Anschluss an BFH, Urteil vom 02. 04. 2008, IX R 76/06, BStBl. 2008, 706, DStR 2008, 1424.
- 835 FG Düsseldorf, Urteil vom 23. 07. 2009, 16 K 3510/08 E.
- 836 FG Nürnberg, Urteil vom 30. 06. 2010, 3 K 1417/98, rkr., GmbHR 2011, 99.
- 837 BFH, Urteil vom 25. 05. 2011, XI R 54/10.

Literaturverzeichnis

Fachbücher:

- Altmeynen*, GmbH-Gesetz, Kommentar, München, 11. Aufl. 2023
- Grottel/Schmidt/Schubert/Störk (Hrsg.)*, Beck'scher Bilanz-Kommentar, München, 14. Aufl. 2024
- Deubert/Förschle/Störk*, Sonderbilanzen, München, 6. Aufl. 2021
- Förster/Döring*, Die Liquidationsbilanz, Köln, 4. Aufl. 2005
- Gosch (Hrsg.)*, Körperschaftsteuergesetz, Kommentar, München, 4. Aufl. 2020
- Hottmann*, Die GmbH im Steuerrecht, Achim, 4. Aufl. 2015
- Kirchhof/Seer*, EStG Kompaktkommentar, Heidelberg, 23. Aufl. 2024
- Langenfeld/Miras*, GmbH-Vertragspraxis, Köln, 8. Aufl. 2019
- Lutter/Hommelhoff*, GmbH-Gesetz, Kommentar, Köln, 21. Aufl. 2023
- Michalski/Heidinger/Leible/J. Schmidt*, Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz), München, 4. Aufl. 2023
- Noack/Servatius/Haas*, GmbH-Gesetz, München, 23. Aufl. 2022
- Passarge/Torwegge*, Die GmbH in der Liquidation, München, 3. Aufl. 2020
- Preißer/Girlich*, Unternehmenssteuerrecht und Steuerbilanzrecht, Stuttgart, 23. Aufl. 2024
- Rowedder/Pentz*, GmbHG, Kommentar, München, 7. Aufl. 2022
- Scholz*, Kommentar zum GmbH-Gesetz, Köln, 13. Aufl. 2024
- Scherrer/Heni*, Liquidations-Rechnungslegung, Düsseldorf, 3. Aufl. 2009
- Schmidt*, Kommentar zum EStG, München, 43. Aufl. 2024
- Veit (Hrsg.)*, Sonderbilanzen, Herne 2005
- Winnefeld*, Bilanzhandbuch, München, 5. Aufl. 2015

Fachaufsätze:

- Alt/Stadelbauer*, Abfindung von und Verzicht auf Pensionszusagen – Zulässigkeit und Konsequenzen DStR 2009, 2551
- Beste*, Die Auflösung der GmbH durch Gesellschafterbeschluss, StuB 2002, 692
- Bisson*, Die Strafbarkeit des Geschäftsführers oder Liquidators einer GmbH wegen Insolvenzverschleppung, GmbHR 2005, 843
- Briese*, Pensionsverzicht durch Gesellschafter-Geschäftsführer: Grundsätzliches zur verdeckten Einlage und deren Bewertung, DStR 2017, 2135
- Bruckmeier*, Die Liquidationsbesteuerung der GmbH, GmbH-StB 2003, 289
- Carle/Bauschatz*, Sachauskehrung im Gesellschafts- und Steuerrecht, GmbHR 2001, 615
- Crezelius*, Gesellschafterdarlehen: FG Brandenburg contra BFH, Kritisches zu FG Berlin-Brandenburg vom 18.04.2018, DB 2018, 2401

- Demuth*, Gesellschafterforderungen nach Einführung des § 17 Abs. 2a EStG, GmbH-StB 2020, 189
- Desens*, Die neue Rechtslage zum Verlust privater Gesellschafterdarlehen und Gesellschaftersicherheiten im Steuerrecht, DStR 2019, 1071
- Deutschländer*, Realisierung eines insolvenzbedingten Auflösungsverlusts nach § 17 Abs. 4 EStG, Teil 1: Die „Eintrittskarte“ für die Bestimmung des maßgeblichen Realisationszeitpunktes, NWB 2016, 1747
- Deutschländer*, Realisierung eines insolvenzbedingten Auflösungsverlusts nach § 17 Abs. 4 EStG, Teil 2: Die weiteren Voraussetzungen für die Bestimmung des maßgeblichen Realisationszeitpunktes, NWB 2016, 1829
- Dreßler/Schwechel*, Eigenkapitalersetzende Darlehen als nachträgliche Anschaffungskosten bei Auflösung und Veräußerung nach § 17, WPg 2020, 302
- Erle*, Anforderungen an die Kapitalausstattung einer aufgelösten GmbH bei ihrer Fortsetzung, GmbHR 1997, 973
- Erle*, Die Funktion des Sperrjahres in der Liquidation der GmbH, GmbHR 1998, 216
- Ewald*, Die Auslegungsprobleme des § 17 Abs. 2 Satz 6 EStG – Keine Lösung in Sicht?, DB 2007, 1159
- Fichtelmann*, Die Fortsetzung einer aufgelösten GmbH, GmbHR 2003, 67
- Förster*, Reichweite des Halb- bzw. Teilabzugsverbots gemäß § 3c Abs. 2 EStG bei Beteiligungsaufwand, GmbHR 2010, 1009
- Förster*, Ausfall von Gesellschafterdarlehen und Regressforderungen aus Bürgschaften – Konsequenzen des BFH-Urteils vom 11.07.2017, DB 2018, 336
- Fuhrmann*, Liquidation der GmbH im Zivil- und Steuerrecht, KÖSDI 2005, 14906
- Galla*, Fortsetzung einer GmbH in Nachtragsliquidation, GmbHR 2006, 635
- Geilert/Retzlaff/Schnathmeier*, Pensionszusagen gegenüber beherrschenden Gesellschaftern-Geschäftsführern, Übertragung auf eine Pensionsgesellschaft in Altfällen, Kein Zufluss von Arbeitslohn? DStR 2010, 8
- Geist*, Die ordentliche Liquidation einer GmbH unter dem Einfluss von Mindestbesteuerung und steuerfreiem Sanierungsgewinn, GmbHR 2008, 969
- Gold*, Liquidationsbesteuerung und zeitlicher Übergang ins Halbeinkünfteverfahren, GmbHR 2007, 682
- Graw*, Anschaffungskosten i. S. des § 17 EStG nach dem MoMiG, Ubg 2014, 251
- Grögler/Urban*, Die Befreiung einer Kapitalgesellschaft von lästig gewordenen Pensionsverpflichtungen, DStR 2006, 1395
- Haase/Dorn*, Forderungsverzicht als zwingende Folge der Liquidation einer verbundenen Unternehmung?, BB 2011, 2907
- Herkens*, Ende der GmbH-Liquidation – letzte Feststellung des steuerlichen Einlagekontos und die steuerrechtlichen Folgen der Schlussauskehrung, GmbH-StB 2019, 169
- Holzinger*, Liquidation einer GmbH – Geschäftsführerhaftung besser als freiwillige Zahlungen, GmbH-StB 2005, 94
- Janssen*, Ein gefährlicher Irrtum bei Pensionszusagen, NWB 2010, 4027

- Janssen*, Neue Wege zur Beseitigung einer Pensionszusage eines Gesellschafters-Geschäftsführers, NWB 2011, 562
- Janssen*, Die Entsorgung der Pensionszusage eines Gesellschafters-Geschäftsführers, GmbH-StPr 2013, 193, 262, 321; 2014, 103
- Jeep*, Wirtschaftliche Neugründung: GmbH in Liquidation nicht per se „leere Hülse“, NWB 2014, 1294
- Jeske*, Auslagerung von Pensionszusagen, NWB 2009, 3206
- Keil/Prost*, Verzicht von Gesellschafter-Geschäftsführern auf den „future service“ von bestehenden Pensionszusagen, DB 2010, 868
- Knies*, Das Patt in der Gesellschafterversammlung als wichtiger Grund für die Auflösungsklage bei späterer Erwerbsabsicht des Auflösungsklägers, GmbHHR 2005, 1386
- Kögel*, Vermögenlose GmbH – offene Fragen zu ihrem Ende, GmbHHR 2003, 460
- Krumm*, Die Steuerbarkeit privater Vermögensverluste: Gesellschafterdarlehen und §§ 17, 20 EStG i. d. F. des JStG 2019, FR 2020, 197
- Küster*, Die Nachtragsliquidation von Kapitalgesellschaften unter den Blickwinkel des § 11 Abs. 1 Satz 2 KStG, DStR 2006, 209
- Leibner/Pump*, Die steuerlichen Pflichten des Liquidators einer GmbH, GmbHHR 2003, 996
- Maus*, Die umsatzsteuerrechtliche Organschaft in Liquidation und Insolvenz, GmbHHR 2005, 859
- Mayer/Wagner*, Bilanzierung von Verbindlichkeiten bei Rangrücktritt in der Liquidationsschlussbilanz – Finanzverwaltung schafft doppelt Klarheit, DStR 2017, 2025
- Meinert/Heeke*, Anwendung des Abgeltungssteuersatzes bei Darlehen an eine GmbH, -NWB 2021, 30
- Meyer*, Abberufung und Kündigung des Liquidators einer GmbH, GmbHHR 1998, 1018
- Mielke/Heinemann*, Die wirksame Amtsniederlegung des Fremdgeschäftsführers bei Führungslosigkeit, Besprechung OLG Bamberg vom 17.07.2017, ZIP 2017, 1941
- Müller*, Einziehung von Forderungen gegen die Gesellschafter in der Liquidation der GmbH, DB 2003, 1939 ff.
- Neumann*, Wie befreit man die GmbH von einer Pensionsverpflichtung gegenüber dem Gesellschafter-Geschäftsführer? GmbH-StB 2006, 142
- Oser*, Auslösung von Verbindlichkeiten mit Rangrücktritt in Handels- und Steuerbilanz, DStR 2017, 1889
- Osser*, Bilanzierung von Verbindlichkeiten bei Rangrücktritt: Tilgung aus Bilanzgewinn und Liquidationsüberschuss, BB 2015, 1906
- Ott*, Darlehensverluste des Gesellschafters einer GmbH nach dem BMF-Schreiben vom 07.06.2022, GmbH-StPr 2022, 249
- Ott*, *Cash Circle*: Gesellschafter-Einlagen zur Erhöhung der Anschaffungskosten einer GmbH-Beteiligung, GmbH-StPr 2022, 281
- Ott*, Gesetzliche Neuregelungen zum Ausfall von Finanzierungshilfen des GmbH-Gesellschafters, DStZ 2020, 189

- Peetz*, Handelsrechtliche Rechnungslegung der aufgelösten GmbH, GmbHR 2007, 858
- Perwein*, Abfindung der Pensionszusagen für einen Gesellschafter-Geschäftsführer in der Handels- und Steuerbilanz, GmbHR 2010, 523
- Pflüger*, Der richtige Fahrplan für die Liquidation einer GmbH, GStB 2011, 190
- Pflüger*, Übertragung einer Pensionszusage auf eine Pensionärs-GmbH als Gestaltungsmittel, GStB 2010, 83
- Pradl*, Die Pensionszusage in der Liquidation der GmbH, GStB 2010, 342
- Pradl*, Die schuldbefreiende Übertragung von Pensionszusagen im Falle der Liquidation der GmbH, GStB 2013, 136
- Reymann*, Die Vertretungsbefugnis der Liquidatoren bei der GmbH, GmbHR 2009, 176
- Rutemöller*, Gesellschaften in der Liquidation – steuerrechtliche Folgen und Problembereiche, DStZ 2019, 832
- Schmidt*, Karsten, Die Prokura in Liquidation und Konkurs der Handelsgesellschaften, BB 1989, 229
- Schröder*, Berichtigung des fehlerhaft festgestellten steuerlichen Einlagekontos und Auswirkungen in der Liquidation, DStR 2017, 835
- Schwarz/Bös*, Verbindlichkeiten in der Liquidationsschlussbilanz, KSI 2015, 18–22
- Seppelt*, Gesellschafterdarlehen mit Rangrücktritt in der Liquidationsschlussbilanz, BB 2010, 1395
- Trossen*, Neue Definition des Begriffs der Anschaffungskosten in § 17 Abs. 2a EStG, GmbH-StB 2019, 307
- Wallner*, Die Liquidatoren der Vor-GmbH i. L., GmbHR 1998, 1168
- Wälzholz*, Die Vertretung der GmbH im Liquidationsstadium, GmbHR 2002, 305
- Wälzholz*, Steuerliche Probleme der GmbH in der Liquidation, GmbH-StB 2011, 117
- Weber-Grellet*, § 17 EStG – unvollkommen und nicht zu retten, DB 2021, 81
- Weiss*, Erschwerte Bedingungen bei Antrag zum Teileinkünfteverfahren – Veränderte Anforderung an die „berufliche Tätigkeit“ durch den neuen § 32d Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b EStG, NWB 2017, 250
- Wenhardt*, Die Liquidation der GmbH, GmbH-StPr 2012, 228
- Werner*, Existenzvernichtungshaftung in der Liquidation, NWB 2009, 2667
- Werth*, Ausfall von Gesellschafterdarlehen – steuerliche Rechtsprechung und aktuelle Rechtslage, FR 2020, 530
- Witte*, Liquidation von Kapitalgesellschaften unter handels- und ertragssteuerrechtlichen Gesichtspunkten, StuB 2000, 15
- Wohltmann*, Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer in der Liquidation – Steuersparende Verlagerung durch Rechtsänderung 2008, NWB 2009, 950
- Wollweber/Vitale*, Typische steuerliche Fallstricke bei der Beendigung der GmbH, GmbH-StB 2020, 299

Richtlinien und Verwaltungsanweisungen:

- BMF-Schreiben vom 28.05.2002 zur verdeckten Gewinnausschüttung bei Pensionszusagen, IV A 2 – S 2742 – 32/02 BStBl. I 2003, 603
- BMF-Schreiben vom 31.03.2004 zur Anwendung des § 17 EStG im Liquidationsfall (§ 52 Abs. 34a EStG)
- BMF-Schreiben vom 04.04.2008 zur Körperschaftsteuerminderung bei Auskehrung von Liquidationsraten (Nichtanwendungserlasse zu den BFH-Urteilen vom 22.02.2006, I R 67/05 und vom 18.09.2007, I R 44/06), IV B 7 – S 2760/0, 2008/0158164
- BMF-Schreiben vom 20.01.2009, Steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge und betrieblichen Altersversorgung IV C 3 – S 2496/08/10011 und IV C 5 – S 2333/07/0003, BStBl. I 2009, 273
- BMF-Schreiben vom 07.06.2022; Ertragsteuerrechtliche Behandlung von Gesellschafterdarlehen (§ 17 Absatz 2a EStG), Bürgschaftsregress- und vergleichbaren Forderungen – IV C 6 – S 2244/20/10001:001 BStBl 2022 I, 897; im Anhang C abgedruckt
- BMF-Schreiben vom 14.08.2012, Verzicht des Gesellschafter-Geschäftsführers einer Kapitalgesellschaft auf eine Pensionsanwartschaft als verdeckte Einlage (§ 8 Absatz 3 Satz 3 KStG); Verzicht auf künftig noch zu erdienende Pensionsanwartschaften (sog. Future Service) – IV C 2 – S 2743/10/10001:001; im Anhang D abgedruckt

Stichwortverzeichnis

Die Zahlen verweisen auf Randnummern.

A

Abberufung

- des Geschäftsführers [79](#)
- des Liquidators [38](#), [66](#), [79](#), [81](#)
- des Nachtragsliquidators [164](#)

Abgeltungssteuer [260](#), [264](#), [267](#), [269](#), [294](#)

Abgeltungssteuersatz [276](#)

Ablehnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse [70](#), [100](#), [134f.](#)

Abschlagsraten [288](#)
siehe auch Liquidationsraten

Abschlussarbeiten [89](#)

Abschlussprüfer [98](#)

Abwicklung [1](#)
siehe auch Liquidation

Abwicklungsbedarf [162](#)

Abwicklungs-Endvermögen [216](#)

Abwicklungs-Jahresabschluss [208](#)

Abwicklungskosten [211](#), [288](#)

Abwicklungsmaßnahmen [162](#), [174](#)

Abwicklungsphasen [2](#)

Abwicklungszweck [34](#), [86](#)

Abwicklungszwischenbilanz [222](#)

Abzugsverbot von Werbungskosten [267](#)

Aktivanspruch [164](#)

Aktivforderung [167](#)

Aktivposten [252](#)

Aktivprozess [144](#), [150](#), [167](#), [308](#)

Aktivvermögen der GmbH [151](#), [156](#), [160](#), [162](#)

Alleingesellschafter [49](#), [76](#), [143](#), [196](#), [301](#)

Alleingesellschafter-Geschäftsführer [109](#), [142](#)

Alt-Gläubiger [33](#)

Amtsaufhebungsverfahren [20](#)

Amtsfähigkeit des bestellten Liquidators [68](#)

Amtslöschung [18](#), [135](#), [148](#), [150](#), [158](#), [175](#), [189](#)

– Löschung der Löschung [158](#)

Amtslöschungsverfahren [23f.](#), [53](#)

Amtsniederlegung [76b](#), [77](#)

Amtsniederlegung des Liquidators [141](#)

Amtsunfähigkeit [64ff.](#)

Amtsunfähigkeit des Liquidators [68](#), [78](#), [82](#)

Amtsunfähigkeitsgründe [68](#)

Angaben auf den Geschäftspapieren [94](#)

Angehöriger, naher [319](#)

Anlage, spekulative [97](#)

Anlagevermögen [201f.](#)

Anmeldung der Löschung [32](#)

Anrechnungsguthaben [299](#)

Anrechnungsverfahren [249f.](#), [281](#), [305](#)

Ansatzvorschriften/HGB [202](#)

Anschaffungskosten [265f.](#), [288](#), [293](#), [310](#), [332](#)

Anschaffungskosten, nachträgliche [288](#), [315a](#), [318](#), [345](#)

Anstellungsverhältnis [119](#)

Anstellungsvertrag [74](#)

- Anteile, einbringungsgeborene [287](#),
[289](#), [295](#)
- Anteile, gründungsgeborene [287](#)
- Anwartschaftsbarwert [203](#)
- Arbeitszeitkonto [208](#)
- Arbeitszeugnisse [162](#)
- Aufbewahrung der Bücher und
Schriften der GmbH [95](#), [132](#), [135](#)
- Aufgelder [238](#), [318](#)
- Auflösung der GmbH [7](#), [37](#), [70](#)
- Alleingesellschafter-Geschäftsführer [37](#)
 - Alleinvertretungsbefugnis [37](#)
 - Anmeldung [108](#)
 - Anstellungsvertrag des Liquidators [74](#)
 - Auflösungsbeschluss [13](#), [100](#), [112](#),
[218](#)
 - Beendigung [4](#)
 - Befristung der Liquidation [41](#)
 - Bekanntmachung [9](#), [41](#)
 - Beschluss des Registergerichts [24](#)
 - Beschluss über die Auflösung [218](#)
 - Einzelvertretungsbefugnis [37](#), [112](#)
 - Firma der GmbH [36](#)
 - Jahresabschluss [99](#)
 - Körperschaftsteuerpflicht [216](#)
 - Liquidationszeitraum [32](#)
 - Nichtigkeit der Gesellschaft [23](#)
 - Nichtigkeit der Satzung [20](#)
 - Rechnungslegungspflicht [99](#)
 - Rechtsfolgen [9](#)
 - Rechtsgrund [2](#)
 - Rechtsgrundlagen [6](#)
 - Sitzungssitz [20](#)
 - Sitzverlegung ins Ausland [28](#)
 - Sperrjahr [7](#)
 - stille Beteiligung [95](#)
 - Stille Liquidation [13](#), [50](#)
 - Summe aller Geschäftsanteile [20](#)
 - Terminologie [1](#)
 - Verbot des Selbstkontrahierens [37](#)
 - Verfahren [9](#)
 - Verlustzeitpunkt [288](#)
 - Vermögen, verwertbares [22](#)
 - Vor-GmbH [26 f.](#)
 - Wirksamkeit [9](#), [12](#)
 - Wirkungen [70](#)
 - Zivilgerichtsurteil [14](#)
 - Zwecke und Ziele [7](#)
- Auflösung von Rückstellungen [208](#)
- Auflösungsbeschluss [7](#), [12 f.](#), [41](#), [45](#),
[50](#), [110](#), [112](#), [173](#), [199](#)
- Auflösungsgründe
- Ablehnung des Insolvenzverfahrens [18 f.](#)
 - Anfechtung des Beschlusses [13](#)
 - Anordnung des BaFin [30](#)
 - Einstellung des Betriebes [31](#)
 - Entzug einer behördlichen Genehmigung [31](#)
 - Eröffnung des Insolvenzverfahrens [16](#)
 - Gerichtsurteil [14 f.](#)
 - Gesellschafterbeschluss [12 f.](#)
 - gesetzliche [10](#)
 - Heilung [24](#)
 - Insolvenz eines Gesellschafters [31](#)
 - Nichtigkeitsklage [23](#)
 - Patt in der Gesellschafterversammlung [14](#)
 - satzungsmäßige [10](#)
 - schwerwiegende Mängel [23 f.](#)
 - Sitzverlegung ins Ausland [28](#)
 - statutarische [10](#)
 - Tod eines Gesellschafters [31](#)
 - Unrentabilität, dauernde [14](#)
 - Veräußerung des Unternehmens [31](#)
 - Verbot nach dem Vereinsgesetz [30](#)
 - Verfügung des Registergerichts [20](#)
 - Vermögenslosigkeit [21 f.](#)
 - Verwaltungsgerichtsurteil [15](#)
- Auflösungsklage [14](#), [27](#)
- Auflösungskompetenz [12](#)
- Auflösungsverlust [308](#)
siehe auch Liquidationsverlust

- Auflösungszeitpunkt [12](#), [18](#), [45](#), [207](#),
[219](#), [227](#)
 Aufsichtsrat [23](#), [34](#)
 Aufteilung des ausgekehrten Liquidationserlöses [268](#), [270](#)
 Aufwendungsersatz [162](#)
 Aufwendungsersatzanspruch gegen die Gesellschafter [142](#)
 Außenhaftungsanspruch nach § 826 BGB [143](#)
 Ausfall eines Gesellschafterdarlehens [318a](#)
 Ausgangsrechnung [126](#)
 Auskehrung des Gesellschaftsvermögens [222](#), [278](#), [311](#)
 Auskehrung des Liquidationserlöses [260](#)
 Ausschlussklage [14](#)
 Ausschüttungen
 – für frühere Jahre [264](#)
 – im Übergangszeitraum [249](#)
 Ausschüttungssperre [39](#)
siehe auch Sperrjahr
 Austrittsrecht des Gesellschafters [14](#),
[26](#)
 Auszahlung, bedingte [130](#)
 Auszahlungsanspruch der Gesellschafter [58](#)
- B**
- Bankgeheimnis [133](#)
 Bankguthaben [152](#)
 Bankkonto [156](#)
 Barausgleich [255](#)
 Bareinlagen [258](#)
 Beendigung der GmbH
 – Abgeltungssteuer [294](#)
 – Aktivprozess [158](#)
 – Aktivvermögen der GmbH [156](#)
 – Amtslöschung [156](#), [158](#)
 – Ankündigung der Löschung [158](#)
 – Anmeldung der Löschung [145](#)
 – Aufgabe eines Wohnsitzes [160](#)
 – Auflösung [9](#), [21](#)
 – Auflösungsverlust [308](#)
 – Beendigung des Amtes des Liquidators [145](#)
 – Berechtigung zur Löschung [159](#)
 – Erhalt der Einreden [147](#)
 – Erlöschen der Firma [145](#)
 – Folgen fehlerhafter Löschungen [161](#)
 – Fortsetzung der GmbH [185](#)
 – Gewerbesteuerpflicht [253](#)
 – Grad der Vermögenslosigkeit [152](#)
 – Handelsregisterverfahren [145](#)
 – Körperschaftsteuerpflicht [216](#), [252](#)
 – Körperschaftsteuersubjekt [252](#)
 – Lehre vom Doppeltatbestand [146](#)
 – Löschung der Löschung [148](#), [158](#)
 – Löschung, endgültige [145](#)
 – Löschung, zwangsweise [148](#)
 – Mantelgesellschaften [153](#)
 – Masselosigkeit [155](#)
 – Nachtragsliquidator [150](#)
 – pflichtgemäßes Ermessen [159](#)
 – Rechtsmittel [161](#)
 – Restvermögen [146](#)
 – Schluss der Liquidation [145](#)
 – Schlussbesteuerung [241](#)
 – Schuldnerverzeichnis [156](#)
 – statutarische [10](#)
 – Steuerverfahren [145](#)
 – Terminologie [1](#)
 – Überzeugungsbildung des Gerichts [157](#)
 – Umsätze nach Beendigung [258](#)
 – Untergang der Hauptforderungen der GmbH [147](#)
 – Verfahrensfehler, wesentlicher [161](#)
 – Verjährung [147](#)
 – Vermögen, ganz geringfügiges [149](#)
 – Vermögenslosigkeit [156](#), [159](#), [161](#)
 – Vollbeendigung [146](#), [150](#)
 – Widerspruch [158](#)
 – Zeitspanne [32](#)

- *siehe auch* Löschung der GmbH
- Beendigung der Liquidation [86](#), [100](#)
- Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot (§ 181 BGB) [79](#), [105](#), [108](#), [110](#)
- Befreiung von der Prüfungspflicht [203](#)
- Bekanntgabe der Steuerbescheide [120](#)
- Bekanntgabeadressat von Steuerbescheiden [120](#)
- Bekanntmachung der Auflösung [41](#)
- Bekanntmachung, öffentliche [172](#)
- Berufsverbot [68](#)
- Beschwerde gegen die Bestellung des Liquidators [67](#)
- Bestandskraft der Bescheide [128](#)
- Bestandskraft von Einkommensteuerbescheiden [306](#)
- Bestattung einer GmbH [137](#)
- Bestellung des Liquidators [41](#)
- Bestellung des Liquidators kraft Sonderrechts [64](#)
- Bestellungsverbot [68](#)
- Bestellungswiderruf, Wirksamkeit [142](#)
- Besteuerungszeitraum, besonderer [39](#), [98](#), [217](#)
- Bestimmungsklauseln [107](#)
- Betriebsfortführung [13](#)
- Betriebsprüfung [55](#), [128](#), [310](#)
- Betriebstätten-Finanzamt [215](#)
- Betriebsteile [224](#)
- Betriebsveräußerung [207](#)
- Betriebsvermögen [262](#), [264](#), [270](#), [287](#), [299](#), [321](#), [323](#)
- Betrug [127](#)
- Betrügerische Liquidation
 - Abberufung des geschäftsführenden Gesellschafters [142](#)
 - Abberufung des Geschäftsführers [142](#)
 - Amtsniederlegung [142](#)
 - Auflösung [13](#)
 - Ausweichlösungen [140](#)
 - Begriff [137](#)
 - Eigenkapitalersatzansprüche [139](#)
 - Entzug der Vermögenswerte [137](#)
 - faktische Liquidierung [139](#)
 - Gläubigeranfechtung [139](#)
 - GmbH, prozessunfähige [141](#)
 - Liquidation, heimliche [41](#)
 - Notgeschäftsführer [142](#)
 - Übernahme durch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer [140](#)
 - Unterlassen, qualifiziertes [139](#)
 - Vollstreckungsbemühungen [142](#)
 - Vollstreckungser schwerung [139](#)
 - Vorsatz der Gläubigerbenachteiligung [139](#)
- Beurkundung, notarielle [12](#)
- Bewahrung der Rechtsordnung [61](#)
- Bewertungsmethoden [203](#)
- Bewertungsvorschriften/HGB [202](#)
- BGB-Gesellschaft [27](#)
- Blitz-Löschung [47](#), [53](#)
- Bücher der Gesellschaft [96](#)
- Buchführung, ordnungsgemäße [98](#)
- Buchwerte [197](#), [240](#)
- Bundesaufsichtsamt für Finanzdienstleistungen [30](#)
- Bundeszentralregister [68](#)
- Bürge [147](#), [321](#)
- Bürgschaft [289](#), [307](#), [312](#), [321 f.](#)
- D**
- Dauerschuldverhältnisse [200](#)
- Dienstvertrag [74](#), [111](#)
- Differenzbesteuerung [259](#)
- Doppelbesteuerungsabkommen [232](#)
- Drei-Jahres-Besteuerungszeitraum [39](#), [98](#), [217](#), [221](#), [245](#)

- Dreiwochenfrist [116](#)
 Drittaufwand [319](#)
 Drittländer [29](#)
 Durchgriff auf die Gesellschafter [142](#)
 Durchgriffshaftung gegen Geschäftsführer oder Gesellschafter [135](#)
- E**
- Eidesstattliche Versicherung [85](#)
 Eigene Anteile der GmbH [129](#)
 Eigenkapital [95](#)
 Eigenkapital ersetzendes Darlehen [138](#), [140](#)
 Eigenkapital, verwendbares [241](#)
 Eigenkapitalersatz [318](#)
 Eigenkapitalersatzansprüche [139](#)
 Eigenkapitalersatzrecht [8](#), [318a f.](#)
 einbringungsgeborene Anteile [262](#), [305](#)
 Einkünfte aus Gewerbebetrieb [286](#)
 Einkünfte aus Kapitalvermögen [344](#)
 Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit [119](#), [343](#)
 Einlage, verdeckte [238](#), [343](#), [345](#)
 Einlageforderung [59](#)
 Einlagekonto, steuerliches [241](#), [256](#), [274](#), [278](#), [280](#), [286](#), [295](#), [323](#), [344](#)
 Einlagen [232](#), [237](#), [238](#), [264](#)
 Einlagen, ausstehende [56](#)
 Einnahmen-Ausgaben-Rechnung [214](#)
 Einsichtgewährung in Bücher und Schriften der Gesellschaft [132 f.](#), [135](#), [174](#)
 Einspruchsentscheidung [124](#)
 Einstellung des Geschäftsbetriebs [218](#)
 Einzahlungspflicht des Gesellschafters [58](#)
 Einzelvertretungsbefugnis [79](#), [112](#)
 Empfang von Bescheiden [172](#)
 Empfangsvollmacht [120](#)
 Entnahme [259](#)
 Entzug von Haftungsmasse [143](#)
 Ergänzungsbilanz [324](#)
 Erläuterungsbericht [203](#)
 Eröffnungsbilanz [89](#), [98](#), [122](#), [164](#), [199](#), [315a](#)
 Erstattungsanspruch nach § 31 GmbHG [180](#)
 Ertraglose Beteiligung [282](#), [291](#), [293](#)
 EU-Ausländer [142](#)
 Existenzvernichtender Eingriff [143](#)
- F**
- Familiendarlehen [319](#)
 Festgeld [97](#)
 Finanzamt [149](#), [155](#)
 Finanzamt, zuständiges [215](#)
 Finanzplanbürgschaft [321](#)
 Firma der GmbH [24](#), [36](#)
 Firma der GmbH, Fortführung [13](#)
 Firmenbestatter [137](#)
 Firmenbestattung [137](#)
 Firmenname [151](#), [176](#)
 Firmensitz [35](#)
 Firmenwert [207](#), [235](#)
 Forderung
 – abgetretene [40](#), [61](#)
 – sicherungshalber übertragene [173](#)
 – titulierte [132](#)
 Forderung, nicht mehr werthaltig [95](#)
 Forderungen gegen Gesellschafter [56](#)
 – Einlageforderung [59](#)
 – Einzahlungspflicht des Gesellschafters [58](#)
 – Einzug [56](#)
 – Leistungsverweigerungsrecht des Gesellschafters [57](#)

- Liquidationseröffnungsbilanz [58](#)
 - ohne Rückdeckung [62](#)
 - Pfändung durch Gesellschaftsgläubiger [59](#)
 - Sperrjahr [56](#)
 - Forderungsausfall [95](#), [132](#)
 - Forderungseinzug [44](#), [96](#)
 - Formwechsel [197](#), [289](#)
 - Fortbestand der GmbH [17](#)
 - Fortführung des Geschäftsbetriebes [50](#)
 - Fortführungsbewertung [207](#)
 - Fortführungsprämisse [200](#)
 - Fortführungsrechnungslegung [201](#)
 - Fortführungswert [236](#)
 - Fortsetzung der aufgelösten GmbH
 - Abwicklungstätigkeit [177](#)
 - Auflösungsgrund [177](#)
 - ausreichendes Gesellschaftsvermögen [187](#)
 - Bereinigungsfunktion des Insolvenzverfahrens [188](#)
 - Finanzkraft der Gesellschaft [183](#)
 - Formwechsel [197](#)
 - Fortsetzung der gelöschten GmbH [189](#)
 - Fortsetzungsbeschluss [177](#), [183](#)
 - Gesellschafterbeschluss [12 f.](#), [23](#)
 - Gesellschafterversammlung [190](#)
 - Gläubigerschutz [190](#)
 - Insolvenzeröffnung [188](#)
 - Kapitalerhöhung [187](#), [195](#)
 - Kapitalzuführung [187](#)
 - Mangel des Gesellschaftsvertrages [178](#)
 - Minderheitsgesellschafter [178](#)
 - Nachschuss [312](#)
 - Nachtragsliquidation [189](#)
 - Neugläubiger [190](#)
 - Neugründung [177](#), [180](#), [184 f.](#), [189](#), [190](#)
 - Rechtsgrundlagen [6](#)
 - Scheinliquidation [180 f.](#)
 - Stammkapital [180](#), [183 f.](#), [190](#)
 - Umwandlung [195](#)
 - Vermögenslosigkeit [184](#), [189](#), [190](#)
 - Vermögensverteilung [190](#)
 - Vermögenszuführung [189](#)
 - Verschmelzung [195 f.](#)
 - Zahlungsfähigkeit der GmbH [187](#)
 - Fortsetzung der Gesellschaft [17](#)
 - Fortsetzungsbeschluss [23](#)
 - Fortsetzungsmöglichkeit [22](#)
 - Freibetrag nach § 17 Abs. 3 EStG [292](#)
 - Freistellungsanspruch der GmbH gegen die Gesellschafter [140](#)
 - Fremdgeschäftsführer [346](#)
 - Fremdliquidator [118](#)
 - Fremdvergleich [333](#)
 - Führungslosigkeit der GmbH [144](#)
 - Future Service, Verzicht auf [335](#)
- G**
- Gefährdung des Gemeinwohls [15](#)
 - Gegenstand des Unternehmens [23](#)
 - Geheimnisverrat [127](#)
 - geldwerter Vorteil [260](#)
 - Gesamtvertretung [103](#)
 - Geschäfte, schwebende [95](#), [218](#)
 - Geschäftsanschrift der GmbH, zustellun-
gungsfähige [144](#)
 - Geschäftsführer [23](#), [160 f.](#)
 - Geschäftsführer von außerhalb der
EU [142](#), [144](#)
 - Geschäftsführer, unerreichbarer [142](#)
 - Geschäftsführung ohne Auftrag [140](#)
 - Geschäftsführung, ordnungsgemäße
[87](#)
 - Geschäftsjahr [207](#)
 - Geschäftsleitung [29](#)
 - Geschäftspapiere [94](#)
 - Geschäftsunfähigkeit [83](#)
 - Gesellschafter [23](#), [160](#)

- Gesellschafter, unternehmerisch
 beteiligter [264](#), [267](#), [284](#)
 Gesellschafterbeschluss [19](#), [79](#), [131](#),
[185](#)
 Gesellschafterbürgschaften [312](#)
 Gesellschafterdarlehen [95](#), [237a](#), [318](#)
 Gesellschafter-Geschäftsführer [119](#),
[142](#)
 Gesellschafter-Geschäftsführer,
 beherrschender [330](#)
 Gesellschafternachsuss [312](#)
 Gesellschafterverrechnungskonto
[319](#)
 Gesellschafterversammlung [2](#), [14](#), [34](#),
[65](#), [79](#), [85](#), [97](#), [102](#), [104](#), [111](#), [129](#),
[161](#), [165](#), [190](#), [199](#), [202](#)
 Gesellschafterversammlung, Patt in
 der [14](#)
 Gesellschaftsblätter [33](#)
 Gesellschaftsgläubiger [85](#)
 Gesellschaftsgläubiger, Befriedigung
 der [53](#)
 Gesellschaftsvermögen [54](#), [200](#)
 Gesellschaftsvertrag [23](#), [26](#), [129](#)
 – nichtige Bestimmungen [20](#)
 Gesellschaftszweck [2](#), [9](#)
 Gewerbeabmeldung [124](#)
 Gewerbeaufsicht [156](#)
 Gewerbebetrieb [218](#)
 Gewerbeertrag [256](#)
 Gewerbeertragssteuerabzug,
 erweiterter [253](#)
 Gewerbesteuer [253](#), [256](#), [323f.](#)
 Gewerbesteuerschuld [253](#)
 Gewerbeuntersagung [148](#), [150](#)
 Gewinn, gewerbesteuerpflichtiger
[324](#)
 Gewinnabführungsvertrag [239](#)
 Gewinnausschüttung, verdeckte [326](#),
[328](#), [336](#), [340](#)
 Gewinnausschüttungen [323](#)
 Gewinnrealisierung [288](#)
 Gewinnrücklagen, offene [273](#), [280](#)
 Gläubiger [8](#), [149](#), [156](#)
 – bekannter [114](#)
 – neue [33](#)
 – unbekannte [33](#), [51](#), [114](#), [174](#)
 Gläubigeranfechtung [139](#)
 Gläubigeraufruf [33](#), [42](#), [45](#), [137](#), [164](#),
[174](#), [220](#)
 Gläubigerbefriedigung [148](#)
 – Quote [126](#)
 – ungleichmäßige [114f.](#)
 Gläubigerbenachteiligung [139](#)
 Gläubigerinteressen [95](#), [104](#)
 Gläubigerschutz [98](#), [131](#), [143](#), [190](#)
 GmbH
 – geschäftsführerlose [141](#)
 – handlungsunfähige [141](#)
 – Mantel [13](#)
 – Reform [8](#)
 – unterkapitalisierte [138](#)
 – werbende [36](#)
 grobe Pflichtverletzung [79](#)
 Grundbesitz der Gesellschafter [138](#)
 Grundstücke [96](#), [157](#), [171](#), [212](#), [236](#),
[240](#), [253](#)
 Grundstücksverwaltende GmbH [253](#)
 Gründung einer Kapitalgesellschaft
[296](#)
 gründungsgeborene Anteile [262](#), [287](#),
[296](#)
 Gründungsvorschriften [184f.](#)
 Guthaben auf einem Treuhandkonto
[157](#)
H
 Habilitätserklärung [12](#)
 Haftung des Liquidators
 – Aktiv- und Passivlegitimation [103](#)
 – Anmeldung der Insolvenz [114](#)

- Bekanntgabeadressat von Steuerbescheiden [120](#)
- Beweislast [115](#)
- Empfangsvollmacht [120](#)
- Gläubigerbefriedigung, ungleichmäßige [114f.](#)
- Gläubigerbenachteiligung [114](#)
- grobe Fahrlässigkeit [125](#)
- Haftung für Steuern der GmbH i. L. [118f.](#), [126](#)
- Handeln in eigener Sache [117](#)
- Insolvenzverschleppung [116](#)
- Kausalzusammenhang [126](#)
- Nebenleistungen, steuerliche [121](#)
- Pflichtverletzung [124](#)
- Schaden [121](#)
- Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes [115](#)
- Steuerverbindlichkeiten, künftige fällige [126](#)
- Tilgung, anteilige [123](#)
- Übergehen von Forderungen [114](#)
- Überprüfung der Steuerbescheide [120](#)
- Umsatzsteuer [126](#)
- Verantwortung, strafrechtliche [127](#)
- Veräußerungsgeschäfte [126](#)
- Verschlechterung der Vermögensverhältnisse [126](#)
- Verschulden [115](#)
- Verschulden bei Vertragsabschluss [117](#)
- Vertreterhaftung [117](#)
- Haftung für Steuern [118f.](#), [126](#)
- Haftung, persönliche [180](#), [183](#)
- Haftungsbescheid [124](#)
- Halbeinkünfteverfahren [222](#), [260](#), [267](#)
- Halbeinkünfteverfahren, Übergangszeitraum [249](#)
- Handelsbilanz [98](#), [203](#), [210](#), [227](#)
- Handelsbilanzwert [203](#)
- Handelsgesellschaft [9](#), [34](#)
- Handelskammer [149](#), [154](#), [156](#)
- Handelsregister [3](#), [9](#), [24](#), [26](#), [32](#), [34](#), [41](#), [55](#), [65](#), [74](#), [96](#), [108](#), [110](#), [136](#), [140](#), [145](#), [148](#), [184f.](#), [189](#), [196](#), [199](#), [252](#), [258](#)
- Handelszwischenbilanz [210](#)
- Handlungsunfähigkeit der GmbH [67](#)
- Hauptforderung [147](#)
- Hinterlegung [174](#)
- Holding-Modell [318e](#)
- Honorarvereinbarung [111](#)
- Hypothekenbestellung [171](#)
- I
- Identität von Gesellschafter und Geschäftsführer [142](#)
- IHK [149](#), [156](#)
- Immaterielle Wirtschaftsgüter [234](#)
- Impressum [94](#)
- Industrie- und Handelskammer [154](#), [156](#)
- Informationsrechte der Gläubiger [132](#)
- Inhaltsadressat [120](#)
- Insichgeschäfte [106](#), [111](#), [113](#)
- Insolvenz [8](#), [40](#), [85](#), [101](#), [114](#), [122](#), [124](#), [138](#), [144](#)
- Insolvenz, masselose [21](#)
- Insolvenzantrag [118](#), [144](#), [195](#)
- Insolvenzdelikte [68](#), [127](#)
- Insolvenzeröffnung [16](#), [36](#)
- Insolvenzeröffnung, Ablehnung der [53](#), [65](#)
- Insolvenzgericht [53](#), [154](#)
- Insolvenzgrundes, Wegfall des [186](#)
- Insolvenzplan [17](#)
- Insolvenzstraftatbestände [68](#), [127](#), [134](#)

Insolvenzverfahren [9](#), [18](#), [60](#), [64](#), [70](#),
[87](#), [104](#), [134](#), [141](#), [155](#), [157](#), [308](#), [311](#),
[315](#)

Insolvenzverschleppung [116](#)

Insolvenzverwalter [318](#)

Internationalisierung des Gesell-
schaftsrechts [140](#)

Internetauftritt [94](#)

J

Jahresabschluss [89](#), [98](#), [202](#), [207](#), [214](#),
[217](#), [222](#), [290](#), [318](#)

Journal [89](#)

K

Kapitalerhaltung [180](#)

Kapitalerhaltungsvorschriften [7](#)

Kapitalerhöhung [187](#), [195](#), [296](#)

Kapitalerträge

– Abgeltungssteuer [260](#), [283](#), [291](#)

– Abschlagszahlungen [280](#)

– Abzugsverbot von Werbungskosten
[267](#)

– Anrechnungsverfahren [281](#)

– Anschaffungskosten [295](#)

– Aufteilung des ausgekehrten Liqui-
dationserlöses [268](#), [270](#)

– Auskehrung [278](#)

– Ausschüttungen für frühere Jahre
[264](#)

– Bestandteile des Eigenkapitals [272](#),
[277](#)

– Betriebsvermögen [270](#), [282](#)

– Bruttoausschüttung [281](#)

– Definition [271](#)

– Eigenkapital, ausschüttbares [219](#)

– gewerbliche Einkünfte [299](#)

– Gewinnrücklagen, offene [273](#)

– Halbeinkünfteverfahren [267](#)

– in Nennkapital umgewandelte
Gewinnrücklagen [276](#)

– Kapitalertragssteuer [281 f.](#)

– Kapitalrückzahlung [270 f.](#), [280](#)

– Kirchensteuer [282](#)

– Körperschaften als Anteilseigner
[302](#)

– Körperschaftsteuerguthaben [272](#)

– Liquidationsauszahlungen [264](#)

– Liquidationsraten [279](#), [295](#)

– natürliche Personen als Anteils-
eigner [287](#)

– Nennkapital [275](#), [291](#)

– Privatvermögen [283](#)

– Progressionstarif [270](#)

– Rückzahlung des Stammkapitals
[265](#), [276](#)

– Rückzahlung von Nennkapital [265](#),
[276](#)

– Schlussauskehrung [280](#), [295](#)

– Schnittpunktbestände von EK 02
[272](#)

– Schuldner der Kapitalerträge [282](#)

– Schuldzinsen [316](#)

– Sonderausweis [277 f.](#)

– Spekulationsbesteuerung [265](#)

– Splitterbeteiligter [267](#), [269](#)

– Splitterbeteiligungen an GmbH
[267](#), [269](#)

– Stammkapital [275](#), [278](#), [291](#)

– Steuerbescheinigung [278](#), [281](#)

– steuerliches Einlagekonto [274](#), [278](#),
[291](#), [295](#)

– Steuersenkungsgesetz [267](#)

– Steuervorauszahlung [281](#)

– Umwandlungen von Rücklagen
[276](#)

– Veranlagungsoption [283](#)

– Verlustverrechnung [291](#)

– Werbungskosten [269](#), [281](#), [284](#), [316](#)

– Zufluss aus dem Stammkapital [278](#)

– *siehe auch* Liquidationserlös beim
Anteilseigner

Kapitalertragssteuer [281 f.](#), [344](#)

Kapitalgesellschaftsbeteiligung,
Mehrheit vermittelnde [295](#)

Kapitalherabsetzungsverfahren [211](#)

Kapitalrückzahlung [270 f.](#)

Kapitalzuführung [187](#)

- Kaufmann [196, 202](#)
Kein-Mann-GmbH [25](#)
Klage auf Auskunft [170](#)
Klage gegen den früheren Geschäftsführer [38](#)
Kläger [178](#)
Klageverfahren [252](#)
kleine GmbH [89](#)
Know-how [234](#)
Körperschaft [261](#)
Körperschaftsteuer [216](#)
 - Abwicklungszwischenbilanz [222](#)
 - Anrechnungsverfahren [281, 305](#)
 - Auskehrung des Gesellschaftsvermögens [222](#)
 - Beendigung der GmbH [252](#)
 - Beginn des Drei-Jahres-Zeitraums [218](#)
 - Einkommen [242, 244](#)
 - Ende der Körperschaftsteuerpflicht [252](#)
 - Ende des Drei-Jahres-Zeitraumes [223](#)
 - Ende des Übergangszeitraumes [251](#)
 - Fortdauer der Körperschaftsteuerpflicht [216](#)
 - Gerichtsurteil [14f.](#)
 - Gewinnermittlungsvorschriften [242](#)
 - Gewinnermittlungszeitraum [217](#)
 - Halbeinkünfteverfahren [222](#)
 - Körperschaftsteuererklärung [223](#)
 - Körperschaftsteuerguthaben [100, 242, 251](#)
 - Körperschaftsteuersatz [222, 243](#)
 - Körperschaftsteuer-Veranlagung [217](#)
 - Liquidationsbesteuerungszeitraum [251](#)
 - Nachtragsliquidation [252](#)
 - nichtabziehbare Aufwendungen [242](#)
 - Rumpfwirtschaftsjahr [218, 221, 224](#)
 - Schlussbestände aus dem Anrechnungsverfahren [250](#)
 - Schlussbilanz [222](#)
 - Spendenabzug [243](#)
 - Steuerbilanz [223](#)
 - Überschreitung des Drei-Jahres-Zeitraums [221](#)
 - Verlustabzugsbetrag [243](#)
 - Verlustausgleich [217](#)
 - Verlustrücktrag [244](#)
 - Zwischenabschluss [221f.](#)
 - Zwischenveranlagung [222](#)
- Korrespondenzgebot [20](#)
Kosten der Verwahrung [51](#)
Kostenfestsetzungsantrag [169](#)
Kostenvorschuss [141](#)
Krise der GmbH [140, 318](#)
Kunden-Datenbanken [234](#)
Kundenstamm [234](#)
Kündigungsklausel [11](#)
Kündigungsrecht, außerordentliches [27, 319](#)
Kürzung des Gewerbeertrags [255](#)
- L**
Lagebericht [89, 98, 207](#)
Lebensversicherung [62](#)
Lehre vom Doppelatbestand [22](#)
Leistungsverweigerungsrecht des Gesellschafters [57](#)
Liquidation [32](#)
 - Ablauf des Sperrjahres [129](#)
 - Ablehnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse [134f.](#)
 - Abwicklung, Phasen der [2](#)
 - Abwicklungszweck [35](#)
 - Änderung der Firma [36](#)
 - Anmeldung [41](#)
 - Anmeldung der Auflösung [94](#)
 - Anstellungsvertrag [165](#)
 - Auflösungsverlust [249](#)

- Auskehrung des Gesellschaftsvermögens [130](#)
- Ausschluss eines Gesellschafters [35](#)
- Ausschüttungssperre [39](#)
- Beendigung [86](#)
- Befristung [41](#)
- Bestellung des Liquidators [41](#)
- Betriebliche Gründe für eine Abfindung [341](#)
- betrügerische Liquidation [137](#)
- Diskontinuität [37f.](#)
- Einsichtsrecht [133](#)
- Ende des Übergangszeitraumes [251](#)
- existenzvernichtender Eingriff [143](#)
- Forderung, abgetretene [40](#)
- Gläubigeraufruf [42](#)
- Gläubigerinteressen [95](#)
- Handelsregister [41](#)
- Klageweg [13](#)
- Kündigung der unverfallbaren Pensionszusage [331](#)
- liquidationsbedingte Änderung [94](#)
- Liquidations-Schlussrechnung [129](#)
- Nachtragsliquidator [165](#)
- Nachweis der steuerlichen Pflichterfüllung [124](#)
- Pensionszusagen [325](#)
- Rechtsgrundlagen [6](#)
- schwebende Geschäfte [95](#)
- Sitzverlegung [35](#)
- Spekulationsbesteuerung [265](#)
- Sperrjahr [39](#)
- Steuerbefreite Übertragung von unverfallbaren Pensionszusagen [330](#)
- Steuerpflicht der GmbH [95](#)
- stille Liquidation [137](#)
- systemübergreifende [249](#)
- Terminologie [1](#)
- Übergang zum Halbeinkünfteverfahren [249](#)
- Übertragung des Geschäftsanteils [35](#)
- Umsatzsteuer-Voranmeldung [259](#)
- Untergesellschaft [324](#)
- Verlegung des Firmensitzes [35](#)
- vermögensarme [116, 126](#)
- Verschleuderung von Gesellschaftsvermögen [96](#)
- Verzicht auf den Pensionsanspruch [341](#)
- Vorgesellschaft [136](#)
- Zeitpunkt der Auskehrung [130](#)
- Zeitraum [32](#)
- Zwecksetzung [40](#)
- Liquidation vor Eintragung der GmbH [64](#)
- Liquidationsabwicklungskonto [209](#)
- Liquidationsamt, Beendigung
 - Anmeldungsbefugnis, nachwirkende [77](#)
 - Handelsregisteranmeldung [77](#)
 - Niederlegung bei einer Ein-Personen-GmbH [77](#)
 - Niederlegung einem Gesellschafter gegenüber [76](#)
 - Niederlegungserklärung [76](#)
 - Zugang der Niederlegungserklärung [76](#)
- Liquidationsbewertung [207](#)
- Liquidationsendvermögen [51](#)
- Liquidationserlös [44](#)
- Liquidationserlös beim Anteilseigner
 - Abgeltungssteuer [261, 267, 269, 294](#)
 - Abgrenzung zu den Kapitalerträgen [286](#)
 - Abschlagszahlungen [280](#)
 - Abwicklungskosten [288](#)
 - Abzugsverbot von Werbungskosten [267](#)
 - Alleingesellschafter [301](#)
 - Alleininhaber [262](#)
 - Anrechnungsverfahren [305](#)
 - Anschaffungskosten [265f., 293, 295](#)
 - Anschaffungskosten, nachträgliche [288](#)

- Anteile
 - einbringungsgeborene [287](#), [289](#), [301](#)
 - gründungsgeborene [287](#)
 - natürlicher Personen [299](#)
- Aufteilung des ausgekehrten Liquidationserlöses [268](#), [270](#)
- Auskehrung [260](#), [278](#)
- Auskehrungsbetrag [290](#)
- Auskehrungszeitpunkt [288](#)
- Ausschüttung der steuerpflichtigen Anteile [279](#)
- Ausschüttungen für frühere Jahre [264](#)
- Behaltensfrist [302](#)
- Betriebsvermögen [262](#), [287](#), [299](#)
- Bürgschaft [289](#)
- einbringungsgeborene Anteile [262](#), [305](#)
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb [286](#)
- Formwechsel [289](#)
- Freibetrag nach § 17 Abs. 3 EStG [292](#)
- geldwerter Vorteil [260](#)
- gesonderte Feststellung [289](#)
- gewerbliche Einkünfte [290](#)
- Gewinnermittlungsart [289](#)
- Gewinnrealisierung [288](#)
- Gewinnrücklagen [303](#), [305](#)
- Gewinnzeitpunkt [306](#)
- Gründung einer Kapitalgesellschaft [296](#)
- gründungsgeborene Anteile [262](#), [296](#)
- im Übergangszeitraum 2001 [298](#)
- in Nennkapital umgewandelte Gewinnrücklagen [276](#)
- Kapitalerhöhung [296](#)
- Kapitalertrag [295](#)
- Kapitalrückzahlung [261 f.](#), [266](#), [280](#)
- Körperschaften als Anteilseigner [302](#)
- Liquidationsauskehrung [301](#)
- Liquidationsraten [279](#), [288](#), [295](#)
- Missbrauchstatbestände [263](#)
- natürliche Personen als Anteilseigner [287](#), [289](#), [294](#)
- Nennkapital [286](#)
- Nennwert des Gesellschaftsanteils [294](#)
- Personengesellschaft [289](#)
- Privatvermögen [262](#), [287](#), [289](#), [294](#)
- Rückgriffsanspruch [289](#)
- Rückzahlung des Stammkapitals [265](#), [276](#), [294](#), [299](#)
- Rückzahlung von Nennkapital [265](#), [276](#), [294](#), [299](#)
- Schlussauskehrung [280](#), [295](#)
- Sonderausweis [286](#), [303](#), [305](#)
- Sonderbetriebsvermögen [289](#)
- Spekulationsbesteuerung [265](#)
- Splitterbeteiligter [267](#), [297](#)
- Splitterbeteiligung [262](#), [269](#), [287](#), [289](#), [294 f.](#)
- Stammkapital [300](#)
- Steuerbescheinigung [278](#)
- steuerliches Einlagekonto [278](#), [286](#), [300](#)
- Steuersenkungsgesetz [267](#)
- stille Reserven [295](#)
- Teilbetriebsaufgabe [301](#)
- Teilwertabschreibung [302](#), [304](#)
- Übergangszeitraum 2001, im [298](#)
- Umwandlungen von Rücklagen [276](#)
- Verlustabzug [294](#)
- Verlustabzugsbeschränkung [296](#)
- Verlustverrechnung [291](#)
- Verwendungsreihenfolge [279](#)
- Zufluss aus dem Stammkapital [278](#)
- *siehe auch* Kapitalerträge
- Liquidationseröffnungsbilanz [58](#), [99](#), [124](#), [209](#)
- Liquidationsgeschäftsjahr [100](#), [207](#), [209](#)
- Liquidationsgewinn [45](#)
 - Abwicklungs-Endvermögen [226](#)
 - Aufgelder [238](#)
 - Auflösungszeitpunkt [227](#)
 - Ausschüttung [224](#)

- Besteuerungsvermeidung [224](#)
- Bewertungsstichtag [233](#)
- Buchwert [233](#)
- eigene Anteile der GmbH [229](#)
- Eigenkapital, verwendbares [241](#)
- Einlagekonto, steuerliches [241](#)
- Einlagen [238](#)
- Einlagen, Bewertung [237](#)
- Ermittlung des Liquidationsgewinnes [226](#)
- Firmenwert, Bewertung [235](#)
- gemeiner Wert [233](#), [236](#)
- Gewinnabführungsvertrag [239](#)
- Immaterielle Wirtschaftsgüter, Bewertung [234](#)
- Liquidationen im Übergangszeitraum [249](#), [298](#)
- Liquidationsrate [231](#)
- Maßgeblichkeitsprinzip [227](#)
- Organgesellschaft, Auflösung der [239](#)
- Rückzahlung des Stammkapitals [241](#)
- Sachauskehrungen [233](#)
- Sachwerte, Bewertung [236](#)
- Stammkapital [238](#)
- stille Reserven [230](#)
- verdeckte Einlagen [238](#)
- verdeckte Gewinnausschüttung [231](#)
- Vermögenmehrungen [241](#)
- Vermögenmehrungen, steuerfreie [232](#)
- Vermögensverteilung [231](#)
- Wirtschaftsjahr, erstes [238](#)
- zusammenfassendes Beispiel [240](#)
- Zwischenbilanz [227](#)
- *siehe auch* Liquidationsverlust
- Liquidationsjahresabschluss [207](#), [209](#)
- Liquidationsjahresbilanz [99](#)
- Liquidationskapital [204f.](#), [213](#)
- Liquidationskonzept [124](#)
- Liquidationskosten [204](#)
- Liquidationsmehrgewinn [213](#)
- Liquidationsraten [97](#), [231](#), [263f.](#), [279](#), [291](#), [295](#), [323](#)
- Liquidationsrechnungslegung [198](#), [200](#)
- Liquidationsschlussbilanz [95](#), [100](#), [128](#), [209](#), [212f.](#)
- Liquidationsschlusskonto [213](#)
- Liquidationsschlussrechnung [129](#), [212](#), [214](#)
- Liquidationsüberschuss [60](#), [214](#)
- Liquidationsverlust [210](#)
 - Abschluss des Kapitalherabsetzungsverfahrens [211](#)
 - Aktivprozess [308](#)
 - Anschaffungskosten [288](#), [310](#)
 - Anschaffungskosten, nachträgliche [312f.](#), [315a](#)
 - Auflösung der GmbH [288](#)
 - Auskehrung von Gesellschaftsvermögen [308](#), [311](#)
 - Bestandskraft des Einkommenssteuerbescheides [313](#)
 - Betriebsprüfung [310](#)
 - Betriebsvermögen [307](#), [321](#)
 - Bürgschaft [307](#), [312](#)
 - Darlehen [307](#), [319](#)
 - Darlehen in der Krise, Hingabe des [318a](#)
 - Darlehensverlust [318jf.](#)
 - Drittaufwand [319](#)
 - Eröffnungsbilanz [315a](#)
 - Familiendarlehen [319](#)
 - Finanzplanbürgschaft [321](#)
 - Finanzplandarlehen [318a](#), [318g](#)
 - Gesellschafterbürgschaft [312](#)
 - Gesellschafternachsüsse [312](#), [318](#)
 - gesellschaftsrechtliche Veranlassung [321f.](#)
 - Halbeinkünfteverfahren [249](#)
 - handelsrechtliches Vorsichtsprinzip [308](#)
 - Insolvenzverfahren [308](#), [311](#), [315](#)
 - Insolvenzverwalter [318](#)
 - Kleingesellschafter [318a](#)

- Kosten des Jahresabschlusses [318](#)
- Krise, organisatorische [319](#)
- krisenbestimmtes Darlehen [318a](#)
- Krisenbestimmtheit [312](#)
- Liquidationen im Übergangszeitraum [249](#), [298](#)
- Liquidationsraten [291](#)
- Lohnsteuerrückstände [318](#)
- Mindestbesteuerung [244](#)
- Nachschüsse [312](#), [318](#)
- naher Angehöriger [319](#)
- positive Einkünfte [291](#)
- Rangrücktrittserklärung [314](#)
- Realisationsprinzip [310](#), [312](#)
- Realisierung [210](#)
- Rückgriffanspruch [313](#)
- Rückgriffanspruch gegenüber der GmbH [307](#)
- rückwirkendes Ereignis [313](#)
- Schlussauskehrung [288](#), [292](#)
- Schlussbilanz [313](#)
- Schuldzinsen [316](#)
- schwebender Prozess [308](#)
- Splitterbeteiligung [321](#)
- Totalgewinn [318i](#)
- Übergangszeitraum 2001, im [298](#)
- Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis [318](#)
- Verbindlichkeit, ungewisse [312](#)
- Verlustentstehungsjahr [291](#)
- Verlustvortrag [244](#)
- Vermögenslosigkeit [308](#), [311](#)
- Werbungskosten [306](#)
- Zahlungsunfähigkeit des Gesellschafters [312](#)
- Liquidationszeitraum [32](#), [34](#), [220](#)
- Liquidationszwecke [6](#), [37](#), [58](#)
- Liquidationszwischenbilanz [210](#)
- Liquidator [102](#)
 - Abberufung [38](#)
 - Abberufungsantrag [66](#)
 - Abberufungsgrund [88](#)
 - Abgabe der Steuererklärungen [122](#)
- Ablehnung des Insolvenzverfahrens [70](#)
- Abschluss der Liquidation [166](#)
- Amtsfähigkeit [68](#), [82](#)
- Amtsniederlegung [76a](#), [77](#), [141](#)
- Amtsunfähigkeitsgründe [68](#)
- Anfechtung der Bestellung [71](#)
- Anfertigung der Steuererklärungen [101](#)
- Anlage, spekulative [97](#)
- Anmeldung der Beendigung zum Handelsregister [145](#)
- Anmeldung der Bestellung [70](#)
- Antrag auf Löschung wegen Vermögenslosigkeit [53](#)
- Antritt des Liquidatorenamtes [99](#)
- Aufstellung der Handelsbilanzen [98](#)
- Aufstellung der Liquidationsbilanz [96](#)
- Ausübung der Abwicklungsgeschäfte [215](#)
- Bedingte Auszahlung [130](#)
- Beendigung der GmbH [72](#)
- befohlener [66](#)
- Bekanntgabeadressat [120](#)
- Beschwerderecht des Gesellschafters [71](#)
- Bestellung [19](#), [41](#), [64](#), [70](#), [102](#), [134](#)
 - durch das Gericht [66](#)
 - eines Rechtsanwalts [75](#)
 - Kraft Sonderrechts [64](#)
- Bestellungsantrag [66](#)
- Buchführung, ordnungsgemäße [98](#), [112](#), [122](#)
- Dienstvertrag [72](#)
- Einzelvertretungsbefugnis [112](#)
- Einzug von Forderungen gegen Gesellschafter [67](#)
- Ernennung [65](#)
- Erstellung der Eröffnungsbilanz [98](#)
- Erstellung des Jahresabschlusses [98](#)
- Frist für die Erstellung des letzten Jahresabschlusses [99](#)

- Frist für die Liquidationseröffnungsbilanz [99](#)
- geborener [27](#), [64](#), [68](#), [74](#), [136](#)
- gekorener [65](#), [68](#), [74](#)
- gerichtlich bestellter [81](#)
- Geschäftsfähigkeit, unbeschränkte [82](#)
- Geschäftsunfähigkeit [83](#)
- Gesellschafter-Geschäftsführer [119](#)
- Haftung, persönliche [45](#), [47](#), [53](#)
- Insolvenzantrag [16](#)
- Insolvenzverfahren [64](#)
- Kündigung der Pensionszusage [327](#)
- Liquidation vor Eintragung der GmbH [64](#)
- Liquidationseröffnungsbilanz [99](#), [200](#)
- Liquidationsjahresabschluss [207](#)
- Liquidatorenamt [114](#)
- Mittelverwendung, ordnungsgemäße kaufmännische [97](#)
- Nachtragsliquidation [88](#), [166](#), [171](#), [173](#)
- Nichtigkeit der Bestellung [68](#)
- Notliquidator [67](#), [73](#)
- Organstellung [68](#), [72](#)
- Pensionsanspruch, verfallbarer [327](#)
- Pflichten, handelsrechtliche [122](#)
- Pflichten, steuerliche [98](#), [122](#)
- Prokuraerteilung [34](#)
- Rechtsanwalt als [75](#)
- Rechtsmittel
 - gegen die Bestellung [71](#)
 - gegen die Löschung [161](#)
- Rechtsstatus [64](#), [72](#)
- Regressanspruch der GmbH [168](#)
- Sachwalter, neutraler [85](#)
- Schadensersatzansprüche von Gläubigern [134](#)
- Status [64](#), [72](#)
- Stellung von Sicherheiten [45](#)
- Steuerangelegenheiten [53](#), [118](#)
- Steuerpflichten [53](#), [118](#)
- Steuerschulden [55](#)
- Tätigkeitszweck [72](#)
- Unfähigkeit des bestellten [66](#)
- Vergütung [75](#), [162](#)
- Vermögensbetreuungspflicht [111](#), [113](#)
- Versicherung über die Amtsfähigkeit [68](#)
- Versicherung zur Vermögenslosigkeit [53](#)
- Verteilung des Gesellschaftsvermögens [96](#)
- Vertragsverhältnis mit der GmbH [72](#)
- Vertretungsbefugnis [69](#)
- Widerstreit der Interessen [85](#)
- Zeitpunkt der Liquidationseröffnungsbilanz [201](#)
- Zusammenwirken mit Gesellschafter [47](#)
- Zuschusspflicht [101](#)
- Zustellung an [103](#)
- Zuverlässigkeit [88](#)
- Zwangsbestellung des Liquidators [165](#)
- *siehe auch* Haftung des Liquidators; Liquidatorenamt
- Liquidatorenamt [99](#), [114](#)
- Liquidatorenamt, Beendigung
 - Abberufung eines Nachtragsliquidators [90](#)
 - Abberufung, satzungsmäßige [80](#)
 - Amtsunfähigkeit [82](#)
 - Anmeldebefugnis, nachwirkende [77](#)
 - Dienstvertrags [92](#)
 - Eignung, persönliche [85](#)
 - Ein-Personen-GmbH [77](#)
 - Erklärung gegenüber dem Registergericht [76](#)
 - Gefährdung des Abwicklungszwecks [81](#)
 - Geschäfte, eigennützige [85](#)
 - Geschäfts- und Amtsunfähigkeit des Liquidators, nachträgliche [78](#), [83](#)

- Gründe
 - im bisherigen Gebaren des Liquidators [85](#)
 - in der Person des Liquidators [85](#)
 - Handelsregisteranmeldung [77](#)
 - Kündigung
 - außerordentliche [93](#)
 - ordentliche [92](#)
 - mangelhafte Amtsführung [87](#), [89](#)
 - Niederlegung [76](#)
 - zur Unzeit [77](#)
 - Niederlegungserklärung [77](#)
 - Pauschalhonorar [93](#)
 - Pflichtverletzung, grobe [81](#)
 - Pflichtverstöße, irrelevante [89](#)
 - Rechtfertigung der Abbestellung [84](#)
 - Rechtsanwalt [75](#), [93](#)
 - Rechtsmittel [89](#)
 - Rechtsqualität [72](#)
 - Rechtsstellung des geborenen Liquidators [79](#)
 - Sonderrecht [80](#)
 - Steuerberater [93](#)
 - Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung [81](#), [87](#)
 - Unparteilichkeit [85](#)
 - Wegfall durch nachträgliche Amtsunfähigkeit [78](#)
 - wichtiger Grund für die Abbestellung [85](#)
 - Widerstreit der Interessen des Liquidators [85](#)
 - wirksame Bestellung zum Liquidator [82](#)
 - wirtschaftliche Abhängigkeit des Liquidators [93](#)
 - Wirtschaftsprüfer [93](#)
 - Zugang der Niederlegungserklärung [77](#)
- Lohnsteuer [334](#)
- Löschung der GmbH [166](#)
- Betriebsprüfung [55](#)
 - Steuerverfahren [54](#), [145](#)

- Löschung der GmbH im Handelsregister [1](#), [21](#), [32](#), [34](#), [53](#), [65](#), [100](#), [115](#), [140](#), [148](#)
- Blitz-Löschung [53](#)
 - *siehe auch* Beendigung der GmbH
- Löschung der Löschung [148](#)
- Löschung im Handelsregister [145](#)
siehe auch Beendigung der GmbH
- Löschung von Grundpfandrechten [163](#)
- Löschungseintrag [22](#)

M

- Mangel des Gesellschaftsvertrages [20](#)
- Mangelfall [101](#)
- Mantelgesellschaft [153](#)
- Mantelverwertung [153](#)
- Masselosigkeit [104](#), [155](#)
- Mehrheitsbeschluss der Gesellschafter [113](#)
- Mehrheitsgesellschafter [12](#), [14](#), [85](#), [132](#)
- Minderheitsgesellschafter [12](#), [14](#), [85](#)
- Mindestbesteuerung [217](#), [244](#)
- Mindesteinlage [185](#)
- Missbräuche bei Not leidender GmbH [144](#)
- Mittelbare Beteiligung [317](#)
- Mitunternehmerschaft [305](#)

N

- Nachschüsse [312](#), [318](#)
- Nachteil im Sinne von § 707 Abs. 1 Satz 2 ZPO [40](#)
- nachträgliche Anschaffungskosten [288](#), [312f.](#), [315a](#), [318](#), [341f.](#), [345](#)
- Nachtragsliquidation [133](#), [162](#)
- Abberufungsgrund [88](#)
 - Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen [171](#)
 - Abwicklungshandlungen [164](#)

- Abwicklungsmaßnahmen, erforderliche [163](#)
 - Abwicklungsphase, zusätzliche [3](#)
 - Aktivanspruch [164](#)
 - Anspruch auf Einräumung einer Sicherungshypothek [171](#)
 - Bedürfnis für die Rechtsverfolgung [171](#)
 - Beendigung der GmbH [146](#)
 - Behauptung einer Forderung der gelöschten GmbH [167](#)
 - Bestellung der Nachtragsliquidatoren [65](#), [67](#), [164](#), [166](#)
 - Betriebsprüfung [128](#)
 - Einsichtgewährung in Bücher und Schriften der Gesellschaft [133](#), [174](#)
 - Empfang von Feststellungsbescheiden [172](#)
 - Ermessen des Registergerichts [166](#)
 - Forderungsausfall [174](#)
 - Fortsetzung der gelöschten GmbH [189](#)
 - Fortwirkung der Prozessvollmacht [173](#)
 - gelöschte Gesellschaft [162](#)
 - Gesellschafterklage [170](#)
 - Gläubiger, unbekannter [174](#)
 - Gläubigerübergehung [168](#)
 - Hinterlegung [174](#)
 - Körperschaftsteuerpflicht [252](#)
 - Kostenfestsetzungsantrag eines Rechtsanwalts [169](#)
 - Kostensicherstellung [167](#)
 - Kostenvorschuss [163](#)
 - Lehre vom Doppeltatbestand [146](#)
 - Löschungseintrag [146](#)
 - Regressanspruch der GmbH [168](#)
 - Schädigung eines Mitgesellschafters [170](#)
 - Vergütung des Liquidators [163](#)
 - Vermögenslosigkeit [190](#)
 - Vermögenswerte, nachträgliche [165](#)
 - Vollbeendigung der GmbH [164](#)
 - Vormerkung eines Anspruchs [171](#)
 - Vormerkungsberechtigter [171](#)
 - Wiederaufleben des Liquidatorenamts [166](#)
 - Zulässigkeit [167](#), [172](#)
 - Zwangsbestellung eines Liquidators [165](#)
 - Nachtragsliquidator [67](#), [165](#), [167](#), [169f.](#), [173](#)
 - nahe Angehöriger [319](#)
 - Nennkapital [286](#)
 - Neubestellung eines Liquidators [172](#)
 - Neubewertung [207](#)
 - Neugläubiger [190](#)
 - Neugründung [190](#)
 - Neugründung, wirtschaftliche [50](#)
 - Nichtigkeit der Gesellschaft [20](#), [23](#)
 - Nichtigkeitsklage [23](#)
 - Niederlegung des Liquidatorenamts [20](#)
siehe auch Liquidatorenamt, Beendigung
 - Niederstwertprinzip, strenges [202](#)
 - Notgeschäftsführer [144](#)
 - Notliquidator [67](#), [73](#)
- O**
- Obergesellschaft [323](#)
 - offene Gewinnrücklagen [273](#), [280](#)
 - Offenlegungsbilanz [100](#)
 - Offenlegungsvorschriften [100](#), [209](#)
 - öffentliche Bekanntmachung [172](#)
 - öffentliche Zustellung [144](#)
 - Öffnungsklausel [79](#), [105](#), [112](#)
 - OHG [27](#)
 - Ordnungsgeld [47](#)
 - ordnungsgemäße Geschäftsführung [87](#)
 - Organe des Handelsstandes [157](#)

P

Partei- und Rechtsfähigkeit [34](#), [150](#)

Parteifähigkeit [115](#), [150](#), [169](#), [173](#)

Partiarisches Darlehen [319](#)

Passivposten [95](#)

Passivprozess [184](#)

Patente [234](#)

Patt in der Gesellschafterversammlung [14](#)

Pensionsansprüche, verfallbare [329](#)

Pensionsgesellschaft [330](#)

Pensionskasse [62](#)

Pensionsrückstellung [336](#), [339](#), [345](#)

Pensionsverpflichtungen [203](#)

Pensionsverpflichtungen, Befreiung von [62](#)

Pensionszusagen [44](#), [62](#), [325](#)

– Abfindung [339](#), [346](#)

– Abfindung für verfallbare Pensionszusagen [340](#)

– Abfindungsverbot [346](#)

– Aktivgehalt [326](#)

– Anschaffungskosten [332](#)

– Anschaffungskosten, nachträgliche [345](#)

– Auflösung der Pensionsrückstellung [332](#), [336](#), [340](#), [342](#), [344](#)

– Auflösung von Rückstellungen [208](#)

– Barabfindung [342](#)

– Barwert der Versorgungsanswartschaft [344](#)

– Barwert der Versorgungsleistungen [344](#)

– Betriebseinstellung [330](#)

– Bilanzwert der Pensionsrückstellung [339](#)

– Einkünfte aus Kapitalvermögen [344](#)

– Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit [343](#)

– Einlage, fiktive [332](#), [341](#)

– Einlage, verdeckte [343](#)

– Einlagekonto, steuerliches [344](#)

– Einmann-GmbH [325](#)

– Fiktion des Zuflusses [331](#)

– Fremdgeschäftsführer [346](#)

– Fremdvergleich [333](#)

– Gesellschafter-Geschäftsführer [325](#)

– beherrschender [330](#)

– Gewinnausschüttung, verdeckte [326](#), [328](#), [336](#), [340](#)

– Kapitalertragssteuer [344](#)

– Kündigung der Pensionszusage [327](#)

– Lebensversicherung [330](#)

– Lohnsteuer [334](#)

– Mehrheitsgesellschafter [346](#)

– nachträgliche Anschaffungskosten [341 f.](#), [345](#)

– öffentlicher Versorgungsträger [330](#)

– Pensionsanspruch, kapitalisierter [325](#)

– Pensionsanspruch, verfallbarer [327](#)

– Pensionsgesellschaft [330](#)

– Pensionskasse [330](#)

– Pensionsrückstellung [336](#), [339](#), [345](#)

– Probezeit [335](#)

– Rentenbarwert [341](#)

– Rentner-GmbH [330](#)

– Rückdeckungsversicherung [325 f.](#), [342 f.](#)

– Rückstellung [326](#), [336](#), [339](#), [342](#)

– Sachbezug [343](#)

– Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters [340](#)

– Sterbewahrscheinlichkeit [339](#)

– steuerliches Einlagekonto [344](#)

– Teilverzicht [326](#), [336](#)

– Teilwert des Pensionsanspruches [329](#), [331](#), [343](#)

– Übertragung der Ansprüche gegen die Rückdeckungsversicherung [345](#)

– Übertragung der Versorgungsansprüche [326](#)

– Unterdeckung [326](#), [343](#)

– Unterstützungskassen [330](#)

– unverfallbare [62](#), [330](#)

- unwirksame [335](#)
 - verdeckte Einlage [337](#), [343](#)
 - verdeckte Gewinnausschüttung [326](#), [328](#), [336](#), [340](#)
 - Verfallbarkeit der Pensionsansprüche [328](#)
 - Verlustrücktrag [342](#)
 - Versorgungsträger, öffentlicher [330](#)
 - Verzicht auf den Pensionsanspruch [330](#), [342](#)
 - Verzicht auf unverfallbare Pensionszusagen [331](#), [346](#)
 - Verzicht des Berechtigten [326](#)
 - Verzicht des Gesellschafter-Geschäftsführers [345](#)
 - Werthaltigkeit der Pensionszusage [337](#)
 - wertlose [336](#)
 - Wiederbeschaffungskosten [339](#)
 - Zufluss, fiktiver [331](#)
 - Zuführungen zur Pensionsrückstellung [336](#)
 - Zwangslage [342](#)
 - Personengesellschaft [4](#), [49](#), [136](#), [192](#), [261](#), [264](#), [289](#)
 - Personenidentität von Gesellschafter und Geschäftsführer [142](#)
 - Persönliche Haftung der Liquidatoren [114](#)
 - pflichtgemäßes Ermessen [148](#)
 - PKH-Bewilligung für eine GmbH [60](#)
 - Privatvermögen [236](#), [262](#), [264](#), [287](#)
 - Produktionsanlagen [96](#)
 - Progressionstarif [270](#)
 - Prokura [34](#)
 - Prozess- und Parteifähigkeit [115](#), [144](#), [150](#), [169](#), [173](#)
 - Prozess, schwebender [308](#)
 - Prozessbevollmächtigte [150](#), [173](#)
 - Prozessfähigkeit [169](#), [173](#)
 - Prozessführungsbefugnis [165](#)
 - Prozessführungsbefugnis, vorläufige [175](#)
 - Prozesskosten [170](#)
 - Prozesskostenhilfe [60](#)
 - Prozesspfleger [144](#)
 - Prozessunfähigkeit [171](#)
 - Prozessvertreter [150](#), [173](#)
 - Prozessvollmacht [115](#), [173](#)
 - Prüfungspflicht [203](#)
 - Prüfungspflicht, Befreiung von der [209](#)
 - Prüfungsvorschriften [209](#)
- Q**
- qualifiziertes Unterlassen [139](#)
- R**
- Rangrücktritt [95](#)
 - Rangrücktrittserklärung [314](#)
 - Räumungsverfahren [67](#)
 - Räumungsverkäufe [217](#)
 - Realisationsprinzip [310](#), [312](#)
 - Rechnungslegungsvorschriften [207](#)
 - Rechtsanwalt [75](#)
 - Rechtsberatungskosten [303](#)
 - Rechtsfähigkeit, zivilrechtliche [216](#)
 - Rechtshandlung, anfechtbare [138](#)
 - Rechtsmissbrauch [133](#), [142](#)
 - Rechtsmissbräuchlichkeit [133](#), [142](#)
 - Rechtsmittel gegen Löschung [65](#)
 - Rechtsmittelverfahren [128](#), [150](#), [252](#)
 - Regelgeschäftswert [12](#)
 - Regelversteuerung [126](#)
 - Registeranmeldungen [163](#)
 - Registergericht [20](#), [47](#), [65](#), [68](#), [73](#), [89](#)
siehe auch Handelsregister
 - Rentenbarwert [203](#)
 - Rentner-GmbH [330](#)
 - Rückdeckungsdarlehen [138](#)

Rückdeckungsversicherung [62](#), [345](#)
Rückstellung [208](#), [326](#), [336](#), [339](#), [342](#)
Rückstellung für Liquidationskosten [203](#)
Rückstellungen für Steuerabschlusszahlungen [95](#)
Rückwirkendes Ereignis [282](#), [313](#)
Rückzahlung des Nennkapitals [276](#), [294](#)
Rückzahlungsanspruch auf gezahlte Liquidationsraten [97](#)
Rumpfwirtschaftsjahr [45](#), [99](#), [198](#), [218](#), [238](#)

S

Sachauskehrungen [233](#)
Sachwerte [236](#), [259](#)
Sammelbuchung [89](#)
Sanierungsdarlehen [318a](#), [319](#)
Sanierungsgesellschafter [318d](#)
Sanitary-Urteil [143](#)
Satzung [19](#)
Satzung, nichtige [23](#)
Satzungsänderung [106](#), [113](#)
Satzungsänderungsbeschluss, nichtiger [28](#)
Satzungsermächtigung [105](#)
Satzungsgeschäftsjahr [207](#)
Schachteldividenden [232](#)
Schachtelprivileg, gewerbesteuerliches [323](#)
Schätzbescheid [120](#)
Scheinliquidation [217](#)
Schluss der Liquidation [74](#)
Schlussauskehrung [37](#), [86](#), [100](#), [128](#), [132](#), [212](#), [263 f.](#), [288](#), [292](#), [295](#)
Schlussbestände aus dem Anrechnungsverfahren [250](#)
Schlussbilanz [199](#), [222](#), [252](#), [313](#)

Schlussbilanz der werbenden Gesellschaft [99](#)
Schlussverteilung [1](#), [100](#), [212](#), [255](#)
Schnittpunktbestände von EK 02 [272](#)
Schuldnerverzeichnis [156](#)
Schuldzinsen als Werbungskosten [316](#)
schwebende Geschäfte [95](#), [218](#)
schwebender Prozess [308](#)
Sicherungshypothek [171](#)
Sicherungszedent [40](#)
Sitz der GmbH [24](#)
Sitzverlegung [28](#), [35](#)
sofortige Beschwerde [18](#), [71](#), [89](#), [161](#)
sofortige weitere Beschwerde [71](#), [89](#)
Software [234](#)
Soll-Versteuerung [126](#)
Sonderausweis [277 f.](#), [286](#)
Sonderbetriebsvermögen [289](#)
Sonderrecht des Geschäftsführers [80](#)
Spekulationsbesteuerung [265](#)
Sperrjahr [7](#), [33](#), [43](#), [45](#), [56](#), [58](#)
– Ablauf [129 f.](#)
– Abschlagszahlung [47](#)
– Anlage, spekulative [97](#)
– Anmeldung der Auflösung [94](#)
– Auflösung von Rücklagen [48](#)
– Ausschüttung des Bilanzgewinns [48](#)
– Ausschüttungen [220](#)
– Ausschüttungsbeschluss [46](#)
– Ausweichgestaltungen [48](#)
– Auszahlung, bedingte [130](#)
– Darlehen an Gesellschafter [47](#)
– Entbehrlichkeit [47](#), [164](#), [172](#)
– Ersatzpflicht [131](#)
– Forderungsausfall [174](#)
– Funktion [45](#)
– Gewinnrücklagen [46](#)
– Gläubiger, unbekannte [51](#)
– Gläubigerinteressen [53](#)

- Gläubigerübergehung [168](#)
- Individualansprüche der Gesellschafter [46](#)
- Liquidationsschlussrechnung [96](#)
- Löschung der GmbH bei Vermögenslosigkeit [53](#), [55](#)
- Ordnungsgeld [47](#)
- Rücklagen, offene [50](#)
- Scheinliquidation [181](#)
- Schutz unbekannter Gläubiger [45](#)
- Stille Liquidation [50](#)
- Stundungsvereinbarung [131](#)
- Umwandlungen [49](#)
- Unterlaufen der Sperrfrist [53](#)
- Vermögenslosigkeit [53](#)
- Verstoß von Liquidator und Gesellschafter, Rechtsfolge [131](#)
- Verteilung des Reinvermögens [51](#), [174](#), [212](#)
- Vorabauskehr [47](#)
- Vorfinanzierung [46f.](#)
- Zeitpunkt der Ausschlusswirkung [51](#)
- Zusammenwirken zwischen Liquidator und Gesellschafter [47](#), [131](#)
- Zwangsthesaurierung [48](#)

Splitteranteile [294](#)

Splitterbeteiligter [267](#)

Splitterbeteiligung [262](#), [267](#), [287](#), [289](#), [294f.](#), [321](#)

Stammeinlage [20](#), [24](#), [27](#)

Stammeinlage, ausstehende [167](#)

Stammkapital [23](#), [26](#), [45](#), [50](#), [55](#), [190](#), [238](#), [241](#), [256](#), [275](#), [277f.](#), [280](#), [291](#), [299](#), [323](#)

Stammkapitals, Erhaltung des [7](#)

Stammkapitals, Rückzahlung des [299](#)

Sterbewahrscheinlichkeit [339](#)

Steuerbehörde [185](#)

Steuerberater [67](#), [151](#)

Steuerbescheide, wirksame Bekanntgabe [120](#)

Steuerbescheinigung [278](#), [281](#)

Steuerbilanz [210](#), [227](#)

Steuererklärung [128](#)

Steuerfestsetzung [118](#)

Steuergeheimnis [133](#)

steuerliches Einlagekonto [256](#), [274](#), [278](#), [280](#), [286](#), [295](#), [323](#), [344](#)

Steuersatz, gleich bleibend [219](#)

Steuerschulden [95](#), [101](#), [121](#), [155](#)

Steuersenkungsgesetz [267](#)

Steuerzwischenbilanz [210](#)

Stille Beteiligung [95](#)

Stille Liquidation, legale [50](#)

stille Reserven [50](#), [183](#), [240](#), [295](#)

T

Teilbeträge des EK [40](#), [250](#)

Teilbetrieb [295](#)

Teilbetriebsaufgabe [301](#)

Teileinkünfteverfahren [260](#)

Teilwert [236](#), [305](#)

Teilwert des Pensionsanspruches [329](#)

Teilwertabschreibung [293](#), [302](#), [304](#)

Tochtergesellschaft [319](#)

Tochtergesellschaft, ausländische [29](#)

Trihotel-Urteil [143](#)

U

Überbewertung [208](#)

Überschuldung der GmbH [16](#), [114](#), [116](#), [118](#), [124](#), [138](#), [144](#), [183](#), [187](#), [195](#), [310](#)

Überschuldungsstatus [161](#)

Übertragung eines Geschäftsanteils [35](#)

Umgehungsgeschäft [7](#), [131](#)

Umgehungsgestaltungen [7](#), [131](#)

Umlaufvermögen [44](#), [202](#)

Umsatzsteuerausfall [126](#)

umsatzsteuerliche Leistungen [259](#)

Umsatzsteuer-Voranmeldung [259](#)

Umwandlung [4](#), [49](#), [192](#), [195](#)
– Alleingesellschafter [196](#)
– der aufgelösten GmbH [176](#)
– Firmierung des Alleingesellschafters [196](#)
– Formwechsel [197](#)
– Kapitalerhöhung [195](#)
– Personengesellschaft [197](#)
– Rechtsträger [197](#)
– Rechtsträger, übertragender [196 f.](#)
Umwandlungen von Rücklagen [276](#)
unbekannter Gläubiger [33](#), [51](#), [114](#),
[174](#)
Unfähigkeit zur ordentlichen
Geschäftsführung [79](#)
Unterdeckung [128](#)
Untergesellschaft [324](#)
Unterlassen, qualifiziertes [139](#)
Unterstützungskassen [62](#)
Untreue [127](#)

V

Veranlagungsoption [283](#)
Veranlassung durch das Gesell-
schaftsverhältnis [119](#)
Veräußerung von GmbH-Anteilen [4](#),
[265](#)
Veräußerungskosten [306](#)
Veräußerungswert [203](#)
Verbindlichkeiten [95](#), [124](#)
verdeckte Einlage [95](#), [238](#), [328](#), [343](#),
[345](#)
Verfahrenskosten [149](#)
Vergütungsanspruch gegen eine
gelöschte GmbH [169](#)
Verjährung [147](#)
Verlust der unbeschränkten
Geschäftsfähigkeit [68](#), [78](#)
Verlustabzugsbetrag [243](#)
Verlustaussgleich [217](#)
Verlustaussnutzung [210](#), [244](#)

Verlustentstehungsjahr [291](#), [306](#)
Verlustnutzung beim Darlehensaus-
fall [318e](#)
Verlustrücktrag [244](#), [342](#)
Verlustverrechnung [217](#), [246](#), [283](#),
[291](#), [297](#)
Verlustvortrag [151](#), [176](#), [244](#)
Vermögen der GmbH [96](#)
Vermögen, insolvenzfrees [16](#)
Vermögen, unerkanntes [21](#)
Vermögensbetreuungspflicht [111](#),
[113](#)
Vermögenslosigkeit [4](#), [19](#), [21](#), [43](#), [65](#),
[71](#), [100](#), [134](#), [175](#), [177](#), [184](#), [189](#), [190](#),
[308](#), [311](#), [314](#)
Vermögensverschiebungen, anfecht-
bare [121](#)
Vermögensverteilung [45](#), [47](#), [129](#),
[252 f.](#)
– nichtig [131](#)
– vorzeitige [114](#)
Vermögensverwertung [126](#)
Vermögenswerte im Inland [139](#)
Vermögenswerte, aktivierungsfähige
[53](#)
Vermögenswerte, versteckte [121](#)
Verschlechterung der Vermögensver-
hältnisse [126](#)
Verschleppung der Insolvenz [124](#)
Verschmelzung [4](#), [49](#), [192](#), [195 f.](#)
Verschmelzung einer aufgelösten
GmbH [196](#)
Verschmelzungsvertrag [196](#)
Verschulden bei Vertragsabschluss
[117](#)
Verschwiegenheitspflicht [133](#)
Versicherung über Amtsfähigkeit [68](#)
Versorgungsträger, öffentliche [62](#)
Verteilung des Gesellschaftsvermög-
ens [51](#), [96](#)

- Verteilung des Reinvermögens [51](#), [96](#)
- Verträge, langfristige [44](#)
- Vertretungsbefugnis [68](#)
- Vertretungsbefugnis der Liquidatoren [102](#)
- Aktiv- und Passivprozess [103](#)
 - Alleinvertretungsbefugnis [103](#)
 - Anmeldung zum Handelsregister [69](#)
 - Außenverhältnis [102](#)
 - Befreiung von § 181 BGB [105](#), [108](#), [110](#)
 - Beschlüsse der Gesellschafterversammlung [102](#)
 - Bestellung durch das Gericht [102](#)
 - Bestimmungsklauseln [107](#)
 - Einzelvertretungsbefugnis [103](#)
 - Gesellschafterbeschluss [112](#)
 - Gesellschaftsvertrag [102](#)
 - Innenverhältnis [102](#)
 - Missbrauch der Vertretungsmacht [111](#)
 - Rechtsgeschäftsähnliche Handlungen [103](#)
 - Schadensersatzklage gegen früheren Geschäftsführer [104](#)
 - Umfang [102](#)
 - Vertretungsmacht, unbeschränkte [102](#)
 - Vertretungsregelung, abstrakte [69](#)
 - Zwecke und Ziele [7](#)
- Vertretungsregelung, abstrakte [69](#)
- Verwahrung der Bücher und Schriften [174](#)
- Verwahrung der Liquidationsunterlagen [132](#)
- Verwaltungsbehörde [68](#)
- Verwaltungssitz [29](#)
- Verwaltungssitzverlegung ins Ausland [29](#)
- Verwertung des Gesellschaftsvermögens [9](#)
- Verwertung von Grundstücken [75](#)
- Verwertungsphase [1](#)
- Verzicht auf einen Pensionsanspruch [344](#)
- Vollbeendigung der GmbH [164](#)
- Vollstreckung gegen die GmbH [138](#), [141](#)
- Vollstreckungs- und Zustellungsabkommen der EU [142](#)
- Vollstreckungsschwerung [139](#)
- Voranmeldungszeitraum [126](#)
- Vorbehalt der Nachprüfung [120](#)
- Vorgesellschaft [27](#), [136](#)
- Vor-GmbH [27](#), [136](#)
- Vormerkungsberechtigter [171](#)
- Vorrang der Gläubigerinteressen [37](#)
- Vorräte [201](#)
- Vorsteuerabzug [259](#)
- W**
- Weisungen der Gesellschafterversammlung [111](#)
- weitere Beschwerde [20](#)
- werbende Gesellschaft [36](#)
- werbende Tätigkeit [2](#)
- Werbungskosten [119](#), [269](#), [276](#), [282](#), [284](#), [306](#)
- Wertpapiere, festverzinsliche [97](#)
- wesentliche Beteiligung [297](#)
- Wesentlichkeitsgrenze, Absenkung der [266](#), [297](#)
- Widerklage [71](#)
- Widerspruch [158](#)
- Widerspruchsrecht gegen Löschung [154](#)
- Wiedereintragung der GmbH [172](#)
- Willenserklärungen gegenüber der Gesellschaft [103](#)
- Wirtschaftsjahr [39](#), [100](#), [198](#)
- Wohnsitzverlegung ins Ausland [160](#)

Z

Zahlungsmittel [124](#)

Zahlungsunfähigkeit der GmbH [114](#),
[144](#)

Zahlungsunfähigkeit des Gesellschafters [312](#)

Zeitpunkt der Zahlungsunfähigkeit
[124](#)

Zeitwert [259](#)

Zerschlagungswert [200](#), [207](#)

Zuführungen zur Pensionsrückstellung [336](#)

Zusammenwirken zwischen Liquidator und Gesellschafter [47](#)

Zuschreibungen [213](#)

Zustellung

– an Liquidator [103](#)

– öffentliche [144](#)

– von Steuerbescheiden [163](#)

Zwangsgeldverfahren [132](#)

Zwangsthesaurierung [48](#)

Zwangsvollstreckung [40](#)

Zweitschuldner für Gerichtskosten
[71](#)

Zwischenbilanz [227](#)

Zwischenveranlagung [222](#)

▼ Dieses Werk beleuchtet in kompakter und leicht verständlicher Form alle gesellschafts- und steuerrechtlichen Aspekte, die im Rahmen der Liquidation einer GmbH relevant sind. Darüber hinaus werden Alternativen zur Auflösung einer GmbH aufgezeigt: die stille Liquidation, die Fortsetzung der aufgelösten GmbH und die Umwandlung einer GmbH. Ein besonderes Augenmerk richtet der Autor auf die Steuerauswirkungen von Liquidationserlösen und -verlusten bei den Anteilseignern.

Neue Fragenkomplexe, die der Autor in der 5. Auflage zielführenden Lösungen zuführt, sind u.a.:

- Wie werden durch eine Auflösung zum 31.12. eines Jahres die gesonderte Erstellung einer Liquidationseröffnungsbilanz und abweichende Wirtschaftsjahre für die Offenlegung vermieden und im Übrigen die Veröffentlichungspflichten auf ein Minimum reduziert?
- Wie sind Darlehensausfälle im Rahmen von § 17 Abs. 2a EStG (nach der Wiedereinführung des Eigenkapitalersatzrechts) und bei den Kapitaleinkünften optimal geltend zu machen?
- Wie sind Finanzierungsinstrumente der Gesellschafter, z.B. mit einer Holding-Gesellschaft, zur steuerlichen Verlustoptimierung in der Liquidation zu gestalten?
- Wie ist ein Rangrücktritt zu formulieren, um eine Gewinnerhöhung nach § 5 Abs. 2a EStG zu vermeiden?
- Welche Taktik hilft dem Gesellschafter hinsichtlich des für ihn maßgeblichen Verlustzeitpunkts, der anhand der Rechtsprechung schwer einschätzbar ist?

Praxistipps, Handlungsanweisungen, Checklisten und Vertragsmuster erleichtern dem Praktiker den Umgang mit der komplexen Materie.

Leseprobe, mehr zum Werk unter ESV.info/978-3-503-23996-2